

Danziger Wirtschafts-Zeitung

Mit den Beigaben:
Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer zu Danzig. Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung. Danziger Juristen-Zeitung

Herausgeber: Dr. Br. Heinemann :: Schriftleiter: Dr. Mau

14. Jahrgang — **Nr. 49** — 7. Dezember 1934

Die DWZ erscheint wöchentlich am Freitag und kostet im In- und Ausland durch die Post bezogen pro Monat 3.—Dg., unter Kreuzband nach Polen 11,— Dg. und dem Ausland 12,— Dg. pro Quartal. — Einzelnummer 1,— Dg. Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet, der mit Verfasser gezeichneten Artikel nur mit Genehmigung des Herausgebers.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Dr. Mau; für Inserate und Geschäftliche Mitteilungen: Bruno Gülsdorff, Jopengasse 65, II

Stabilität der politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse im Freistaat Danzig.

Der am 28. November 1934 gewählte Präsident des Senats der Freien Stadt Danzig gab vor dem Danziger Volkstag eine Erklärung ab, der wir die nachstehenden hochbedeutsamen Abschnitte entnehmen:

Wenn in früheren Jahren ein Präsidentenwechsel einen Kurswechsel der politischen Linienführung bedeutete, so lag das daran, daß sich in der Person des von einer parlamentarischen Koalition herausgestellten Präsidenten der mehr oder weniger groß angelegte Kuhhandel politischer Einflußnahme der in dieser Koalition zusammengefaßten Parteien widerspiegelte. Jede Partei einer solchen Koalition hatte ihre Sonderwünsche inbezug auf den Präsidenten und dessen politische Linie. Die einen verlangten eine Linienführung zugunsten bestimmter Wirtschaftskreise, die anderen wiederum eine solche zugunsten der handarbeitenden Massen, die dritten wiederum zugunsten einer bestimmten Konfession, die vierten nur aus rein egoistischen Motiven und in einem solchen zusammengewürfelten Haufen verlangte der eine Teil eine außenpolitische Verständigung um jeden Preis, während der andere diese Verständigung aus innerer Ueberheblichkeit heraus ablehnte. Eine konstante Linie war weder von diesen Koalitionen zu erwarten, noch konnte sie von den Präsidenten derartiger Regierungen eingehalten werden.

Die nationalsozialistische Bewegung in Danzig, die vom Vertrauen der breitesten Massen in ihrer überwiegenden Mehrheit getragen wird, wird in ihrem Kurs niemals durch einen einzelnen Parteiführer oder Staatschef beeinflußt, sondern einzig und allein in der von dieser Bewegung verkörperten Idee liegt der als richtig erkannte und gewünschte Weg begründet. Es ist deshalb eine Selbstverständlichkeit für jeden von der nationalsozialistischen Partei in die Regierung entsandten Vertreter, daß ohne Ansehen von Person und Stand der von der Bewegung und damit von der Mehrheit des Volkes als richtig erkannte und gewünschte Weg eingehalten wird. Darüber, daß diese politische Linienführung von der weitaus überwiegenden Mehrheit der Danziger Bevölkerung gewünscht und gebilligt wird, gibt Gewißheit die Tatsache des überwältigenden Wahlsieges bei den Kreistags- und Gemeindewahlen vor 10 Tagen.

Es ist vollkommen abwegig, wenn behauptet wird, daß ein Wechsel in der Präsidentenschaft bei der nationalsozialistischen Regierung in Danzig auch einen Kurswechsel der NSDAP. bedeute. All dies Gerede und alle Gerüchte über eine Aenderung des außen- und innenpolitischen Kurses der jetzigen Regierung entbehren vollkommen jeder Grundlage. Die Regierung hat in den Kreistags- und Gemeindewahlen einen so eindeutigen Vertrauensbeweis der Danziger Bevölkerung erhalten, daß sie nach den Gesetzen der wahren Demokratie gar nicht anders kann, als diesem Willen der Danziger Bevölkerung auch weiterhin Rechnung zu tragen. Die Aufbauarbeit der von der nationalsozialistischen Bewegung getragenen Kräfte ist eine derartig umfassende auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens gewesen, daß sich die Regierung ihrer Taten weiß Gott nicht zu schämen braucht. Die großen Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen auf dem Lande und in der Stadt, die für die Landwirtschaft durchgeführte Entschuldung in einem Ausmaße, welches vor der Machtübernahme durch die Nationalsozialisten nicht für möglich gehalten worden wäre, die Sicherung des Friedens, der Ruhe und Ordnung und der persönlichen Sicherheit des einzelnen Staatsbürgers und der Fremden im Innern, sowie die politische Befriedigung mit unserer Nachbarrepublik Polen sprechen eine so beredte und deutliche Sprache, die heute durch Spezialausführungen über das bisher Geleistete nicht ergänzt zu werden braucht. — — —

Es ist ein großer Irrtum, zu glauben, daß die Regierung nur solche Kreise als Mitarbeiter anerkennen wollte, die Mitglieder der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei sind. Jeder, der in irgend einer Form an den großen Zielen der nationalsozialistischen Regierung Danzigs mitzuarbeiten bereit ist, bekundet damit seine positive Einstellung zum Staat und dessen Regierung und leistet damit die Pflicht ab, die jedem Staatsbürger in Notzeiten obliegt und die von der Regierung in solchen Zeiten gefordert werden muß. Die Regierung kennt dabei keinerlei Unterschiede zwischen Namen und Stand, Herkunft und Rang, Beruf und Konfession. Große Aufgaben stehen in ihrer Bewältigung noch bevor und dazu bedarf es des Einsatzes aller vorhandenen Kräfte, die sich zur Verfügung stellen. Es wird eine der vornehmsten Aufgaben der Regierung sein, so wie bisher in erster Linie die Not dort zu lindern, wo sie zweifellos in großem Ausmaße noch vorhanden ist. Die soziale Betreuung aller Schichten der Danziger Bevölkerung, die auf eine solche Betrauung Anspruch zu erheben haben, wird ohne Unterschied der politischen Einstellung und der Konfession durchgeführt werden. Insbesondere wird der Senat auch weiterhin seine ganze Kraft daran setzen, eine weitere Zunahme der Erwerbslosigkeit zu verhindern. Er wird bemüht sein, nicht nur durch die öffentliche Hand, sondern auch durch Unterstützung und Förderung der privaten Initiative, die bisher noch unter der drückenden Last der Erwerbslosigkeit stehenden Volksgenossen in die für sie passenden Arbeitsplätze einzugliedern. Die Regierung ist bisher zur Bewältigung dieser größten wirtschaftlichen und seelischen Not der Bevölkerung Wege gegangen, die teilweise neue waren, aber eine besonders tatkräftige Initiative erkennen ließen. Diese Wege und diese Initiative haben sehr oft Kritik in den Kreisen der Gegner unserer Regierung ausgelöst. Um unsere großen Aufgaben weiterhin durchführen zu können, bedarf es aber nicht einer hemmungslosen und negativen Kritik böswilliger Gegner oder engstirniger Bierbankphilister, sondern der Zusammenfassung aller aufbauwilligen Kräfte, auch wenn sie außerhalb der nationalsozialistischen Partei stehen. Die Wirtschaft im Gebiet der Freien Stadt Danzig ist ein so diffiziles Feld, daß sie

nur mit dem allergrößten Feingefühl und dem allergrößten Takt behandelt werden kann. Gerade hier aber haben sich eine ganze Reihe von unlauteren Elementen bemerkbar gemacht, die man nur als Saboteure an der Festigung und am Aufbau der Danziger Wirtschaft bezeichnen kann. Diesen Saboteuren gegenüber und insbesondere den Gerüchtemachern und Gerüchteverbreitern unter ihnen muß noch energischer als bisher entgegengetreten werden. Denn jedes Gerücht ist geeignet, das feine Räderwerk der überaus kompliziert gelagerten Danziger Wirtschaft in Unordnung zu bringen und damit nicht nur Schaden für die Wirtschaft, sondern für Volk und Staat heraufzubeschwören. Ich denke dabei nur an die vor einiger Zeit aufgetauchten unsinnigen Gerüchte über eine Abwertung des Danziger Gulden. Ich darf auch von dieser Stelle mit allem Nachdruck nochmals betonen, daß die Regierung an dem Grundsatz der Aufrechterhaltung der Stabilität der Danziger Währung eisern festhalten wird.

Erst die Stetigkeit der nationalsozialistischen Politik hat hier eine Wandlung geschaffen und jeder Einsichtige wird zugeben müssen, daß letzten Endes nur eine ruhige Entwicklung und Ruhe, Ordnung und Sicherheit im Innern des Staates die Voraussetzung für eine fruchtbringende Außenpolitik sein kann. Die nationalsozialistische Regierung in Danzig hat entgegen allen Voraussagen, die noch vor 1½ Jahren im damaligen Volkstagswahlkampf von den alten Parteien gemacht wurden, eine Befriedigung der jahrelang zwischen der Republik Polen und der Freien Stadt Danzig schwebenden Streitfragen begonnen und mit Erfolg durchgeführt. Es erscheint immerhin bemerkenswert, daß Parteien der vorigen Regierung sich sogar offen als Gegner jeder Verständigung mit Polen gezeigt haben. Auch in dieser Beziehung ist es mir eine angenehme Pflicht, ausdrücklich zu betonen, daß sich an der Einstellung unserem Nachbarlande Polen gegenüber garnichts ändern wird, sondern daß im Gegenteil die Haltung der vom Nationalsozialismus getragenen Danziger Regierung noch eine weitere Vervollkommnung und Besserung dieser wechselseitigen Beziehungen anzustreben und auszubauen bemüht sein wird. Insbesondere muß ich dabei die Erkenntnis herausschälen, daß ein Aufbau der Danziger Wirtschaft nur im Einvernehmen mit der Nachbarrepublik Polen möglich sein kann, indem die bisher abgeschlossenen Verträge für beide Teile eine loyale Grundhaltung bedingen. Bei dieser loyalen Grundhaltung erwartet die deutsche Bevölkerung der Freien Stadt Danzig auch dieselbe Anerkennung seines rechtmäßig verbrieften deutschen Volkstums, wie sie selber diese Grundhaltung durch ihre Regierung in dem Abschluß und in der Ausführung der abgeschlossenen Verträge dem polnischen Volkstum gegenüber zum Ausdruck gebracht hat.

Verlängerung des danzig-polnischen Hafenprotokolls.

Am 4. Dezember d. Js. haben Vertreter des Danziger Senats und der polnischen Regierung ein Protokoll unterzeichnet, mit dem das in Ausführung des Uebereinkommens vom 5. August 1933 über die Ausnutzung des Danziger Hafens vereinbarte Protokoll vom 18. September 1933 um ein Jahr, bis zum 30. September 1935, verlängert wird.

Die grundlegende Vereinbarung zwischen Danzig und Polen über die Ausnutzung des Danziger Hafens ist bekanntlich in dem Uebereinkommen vom 5. August 1933 gegeben. In diesem Uebereinkommen hat die polnische Regierung dem Hafen von Danzig, soweit dies in ihrer Macht liegt, eine gleiche Beteiligung an dem seewärtigen Verkehr (Einfuhr, Ausfuhr, Durchfuhr) unter Berücksichtigung der Quantität und Qualität der Ware zugesichert. Durch dieses Uebereinkommen, das solange in Kraft bleibt, bis es von einer der beiden Parteien gekündigt wird, ist dem Danziger Hafen also unter Berücksichtigung von Quantität und Qualität ein seewärtiger Verkehr in Höhe des Gdingener zugesichert.

Das Protokoll vom 18. September 1933, das zunächst nur für ein Jahr in Kraft gesetzt war und mit dem 30. September d. Js. ablief, ist lediglich eine Ausführungsbestimmung des erwähnten Uebereinkommens vom 5. August 1933. Als solche ersetzt es nicht das Uebereinkommen, sondern legt nur gewisse konkrete Einzelheiten fest, die den vertragschließenden Parteien geeignet erschienen, die Durchführung des für die Ausnutzung des Danziger Hafens grundlegenden Uebereinkommens vom 5. August 1933 zu erleichtern.

Die Verlängerung des Protokolls ist ein Zeichen dafür, daß beide Regierungen die in ihm enthaltenen Bestimmungen auch für das kommende Vertragsjahr für geeignet halten, an der Verwirklichung der vereinbarten gleichen Beteiligung Danzigs am seewärtigen Verkehr Polens mitzuhelfen. Welche anderen Maßnahmen außerdem noch erforderlich sind, um das Uebereinkommen vom 5. August 1933 zu verwirklichen, muß der Praxis und der Beobachtung der Entwicklung des seewärtigen Verkehrs überlassen bleiben.

Verbrauchslenkung als volkswirtschaftliche Aufgabe.

Der Führer der Hauptgruppe IX (Handel), Professor Dr. Carl Lüer, veröffentlicht im „Handelsstand" nachstehenden Aufsatz, der die volkswirtschaftlichen Aufgaben des Einzelhandels von einer neuen Seite her sieht.

Bei allen Bemühungen, die zwischenstaatlichen Handelsbeziehungen auszubauen, zeigt sich immer eindringlicher, wie notwendig eine Neugestaltung unserer eigenen Wirtschaftsstruktur ist, die uns gegenüber allen weltwirtschaftlichen Konjunkturschwankungen unempfindlicher macht und gleichzeitig den politischen und soziologischen Erfordernissen des deutschen Volkes besser gerecht wird. Es liegt nahe, daß im Hinblick auf diese Bestrebungen von einer Verbrauchslenkung viel gesprochen wird. Was verstehen wir unter Verbrauchslenkung? Nach nationalsozialistischer Auffassung genügt dazu nicht, daß nach Maßgabe der volkswirtschaftlichen Lage die Herstellung oder der Verkauf bestimmter Güter in bestimmter Art und Menge der Industrie oder dem Handel vorgeschrieben werden. Wesentlich ist viel-

mehr, daß solche oft unvermeidliche staatliche Wirtschaftslenkung durch eine unmittelbare, sinnvolle Aufklärung des Verbrauchers ergänzt wird. Nur so ist die im Sinn der neuen Wirtschaftsauffassung wünschenswerte Einbeziehung der gesamten Verbraucherschaft in die Verantwortung für den Wirtschaftsablauf möglich.

Trotz aller mehr oder weniger geglückter und geschickter Propaganda für einheimische Erzeugnisse und dergleichen ist in allen Staaten die Aufgabe der Verbrauchslenkung vorerst noch volkswirtschaftliches Neuland, und dem Nationalsozialismus war es vorbehalten, auf die Notwendigkeit der Betrachtung und volkswirtschaftlichen Beachtung des Güterkreislaufs auf seinem Wege durch die Verbrauchssphäre hindurch hinzuweisen.

Die liberalistische Wirtschaftsweise hat zu einem Ueberfluß an Mengen und Sorten hergestellter Waren geführt. Daraus ergab sich eine Massenhaftigkeit des Angebots und eine liebedienerische, nicht immer aufrichtige Reklame, die den Verbraucher allzu sehr zur Wahrnehmung nur seines eigenen Nutzens unter Außerachtlassung aller volkswirtschaftlichen Zusammenhänge und Notwendigkeiten erzog. Dem steht heute die Tatsache gegenüber, daß die deutsche Volkswirtschaft, wie die vieler anderer Länder auch, sich vorwiegend auf die Herstellung der zur volkswirtschaftlichen Bedarfsdeckung notwendigen Waren unter Abkehr von dem früheren Uebermaß an Sorten und Mengen umstellt. Um diese volkswirtschaftliche Entwicklung möglichst reibungslos dem Verbraucher nahezubringen, genügen allgemeine Propagandafeldzüge für den Kauf einheimischer Waren nicht mehr, so wenig ihr Wert als Grundlage und Ausgangspunkt verkannt werden kann. Die Verbrauchslenkung muß intensiv und mit individuellen Mitteln betrieben werden.

Bei der volkswirtschaftlichen Aufgabenverteilung der einzelnen Wirtschaftsgruppen fällt dem Handel vorwiegend die Rolle zu, treuhänderischer Mittler zwischen den Erfordernissen der Erzeugung und denen des Verbrauchers zu sein. Diese Stellung konnte er aber in einer Zeit kaum behaupten, in der es für ihn vorwiegend darauf anzukommen schien, für eine nach Art und Menge oft übermäßige Produktion den Absatz, so gut es ging, zu sichern. In dieser jetzt wohl hinter uns liegenden Epoche ist im Handel der Typus des geschickten, mit allen Mitteln der Reklame und der Preiskalkulation arbeitenden „Warenverteilers“ gewachsen. Bei dem übermäßigen Angebot ,dem sich der Verbraucher stets gegenüber sah, trat die individuelle Beratung des Kunden vielfach zurück. Darunter litt auch die volkswirtschaftlich so wichtige Uebermittlung von Verbraucherwünschen und produktions- oder preispolitischen Anregungen durch den Handel an die Erzeugung. Es ist deswegen kaum verwunderlich, daß heute der Einzelhandel bei seinen Bemühungen, das gestörte, aber volkswirtschaftlich unbedingt erforderliche Zusammenwirken mit dem Käuferpublikum herzustellen, mitunter erhebliche Schwierigkeiten hat.

Der Handel kann also noch nicht allein die Rolle übernehmen, die Verbraucherschaft zur Mitverantwortung und zum Verständnis für volkswirtschaftliche Notwendigkeiten zu erziehen. Auch mit seiner Preispolitik kann er in dieser Hinsicht heute nur verhältnismäßig enge Wirkungen erzielen, da hier oft unerwünschte, insonderheit asoziale und unseren Außenhandel schädigende Nebenwirkungen nicht zu vermeiden sind.

Wenn heute in großem Maßstabe der Verbraucher verantwortlich in die Volkswirtschaft einbezogen werden soll, so darf er freilich nicht mehr, wie das vielfach bisher der Fall war, vorwiegend nur Objekt von Beeinflussungsversuchen wirtschaftlicher oder irgendwelcher anonymer Mächte bleiben. Es muß vielmehr dem Verbraucher, in erster Linie also der Hausfrau, eine aktive Zusammenarbeit mit Gütererzeugung und Güterverteilung ermöglicht werden. Erst dann, wenn ein wirklich lebendiger Zusammenhang, z. B. der Frauenschaften, mit dem Handel und seinen Organisationen geschaffen ist, kann man von der Hausfrau erwarten, daß sie ihre eigenen Wünsche mit den volkswirtschaftlichen Erfordernissen in Einklang bringt und beim Einkauf auch darüber den Rat des Kaufmanns entgegennimmt. Dabei kann vielfach der Verbraucher den Handel zu dieser Tätigkeit erneut erziehen, und der Kaufmann wird sich dieser Erziehung gern unterwerfen, denn er ist sich der Größe der ihm überantworteten Aufgabe bewußt und zur Mitarbeit bereit.

Nicht minder wichtig wäre es, daß die Verbraucher, je nach der wirtschaftlichen Lage, unter Mitwirkung der Presse nicht nur zur Berücksichtigung allgemeiner nationalwirtschaftlicher Belange aufgefordert werden (z. B. „Kauft deutsche Erzeugnisse!“), sondern daß sie auch in die Lage versetzt werden, beim Einkauf bestimmter Waren die bei ihnen in Frage kommenden volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte mit zu beurteilen. Nach solcher Vorarbeit kann der Handel den Verbraucher wesentlich leichter beim Einkauf in nationalwirtschaftlichem Sinne beraten und beeinflussen.

Bei einem so weit gespannten Ziel volkswirtschaftlicher Verbrauchslenkung muß freilich von vornherein vor Uebertreibungen und Uferlosigkeiten gewarnt werden. Die Wirkung jeder Verbrauchslenkung, jeder darauf gerichteten Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft und Verbrauchervertretungen wäre gefährdet, wenn nun ein Trommelfeuer von guten Ratschlägen auf die Verbraucherschaft verhältnismäßig planlos niedergehen würde. Intensive, auf bestimmte Ziele abgestellte Verbraucherlenkung kann nur dann Erfolg haben, wenn sie sich auf wenige, vordringliche Gebiete beschränkt, hier aber alle Mittel der Beeinflussung des Kontaktes mit den Verbrauchern ausschöpft. Wenn dagegen heute schon die privatwirtschaftliche Reklame vielfach mit volkswirtschaftlichen Argumenten arbeitet, wird naturgemäß der Verbraucher verprellt und mit Recht mißtrauisch. Wirkliche volkswirtschaftliche Verbrauchslenkung wird von den verantwortlichen Führerstellen der Wirtschaft wohl erst dann betrieben werden können, wenn zuvor bei der privaten Geschäftsreklame mit der Berufung auf vermeintliche gemeinnützige oder volkswirtschaftliche Verdienste ebenso aufgeräumt wird wie auf dem Gebiet der Verbindung von Geschäftsreklame mit politischen oder gar parteipolitischen Behauptungen.

Abschluß der deutsch-französischen Wirtschaftsbesprechungen.

Erleichterungen für den Waren- und Verrechnungsverkehr.

E.D. Die seit dem 19. 11. in Paris abgehaltenen deutsch-französischen Wirtschaftsbesprechungen haben zu einem Abkommen geführt, das am Freitag Abend von den Leitern der beiden Delegationen, Ministerialdirektor Dr. Ritter und dem Direktor für Handelsverträge, Bonnefon-Craponne und im Laufe des Sonnabend von Außenminister Laval, Handelsminister Marchandeau sowie dem deutschen Botschafter Köster unterzeichnet wurde. Die Gültigkeit des neuen Abkommens ist auf 3 Monate begrenzt worden, weil von beiden Seiten angesichts der bevorstehenden Regelung der Saarfrage der Abschluß eines auf längere Zeit berechneten Abkommens als nicht empfehlenswert angesehen wurde.

Das neue Abkommen stellt praktisch eine Verlängerung der Bestimmungen der im Juli dieses Jahres abgeschlossenen Vereinbarungen auf dem Gebiete des Waren- und Zahlungsverkehrs um 3 Monate bis zum 31. 3. 35 dar, wobei diese in vielen Einzelheiten verbessert und erweitert werden. Der eigentliche Handelsvertrag vom 28. 7. 34 wird hierdurch nicht berührt. Die Verbesserungen im Waren- und Zahlungsverkehr sehen vor allem die Behandlung der sogenannten Nebenkosten vor, die künftig in einem schnellen Verfahren von dem Office franco-allemand sofort bevorschußt werden können. Ferner werden die für den französischen Importeur deutscher Waren wichtigen Formalitäten in Zukunft vom deutschen Exporteur übernommen werden können. Durch die Erleichterung der Durchführung des Verrechnungsabkommens wird ein besserer Ausgleich des deutsch-französischen Warenverkehrs ermöglicht werden. Um diesen besseren Ausgleich des beiderseitigen Warenverkehrs zu regeln, soll ein ständiger Regierungsausschuß eingesetzt werden, der das Problem laufend verfolgen und beobachten wird. Für den deutschen Warenverkehr mit einer Reihe von Ländern bestehen bereits ähnliche Abreden. Durch den besseren Ausgleich der Handelsbilanz hofft man auf deutscher wie auf französischer Seite auch die rückständigen französischen Warenforderungen regeln zu können. Diese Forderungen sollen so schnell wie möglich zurückgezahlt werden. Die deutsche Delegation hat in Aussicht gestellt, die Durchführung der französischen Pläne, eine Kreditorganisation zur Bevorschussung der französischen rückständigen Forderungen zu schaffen, zu erleichtern.

Der finanzielle Teil der Abkommen vom Juli dieses Jahres, d. h. alles, was sich auf den Anleihedienst bezieht, ist gleichfalls um 3 Monate verlängert worden.

In der französischen Presse bezeichnet man es als nicht für ausgeschlossen, daß Handelsminister Marchandeau bei seiner Rückkehr aus Moskau in Berlin mit dem deutschen Wirtschaftsminister Fühlung aufnehmen wird, um weitere Besprechungen zu führen.

Am französischen Rentenmarkt wirkte sich der Abschluß des Abkommens auf den Kurs der Young- und Dawes-Anleihe aus, die gestern starke Kursaufbesserungen zeigten.

Die Frage der Haftung für Steuerschulden in Polen.

E.D. Zu der am 1. 10. 34 in Kraft getretenen polnischen Steuerordnung (Dz. Ust. Nr. 39, Pos. 346/1934) sind im „Dz. Ust." Nr. 91 vom 23. 10. unter Position 821 Ausführungsbestimmungen veröffentlicht worden, die mit Ausnahme der Vorschriften über die Steuerzahlungstermine am 23. 10. 1934 in Kraft getreten sind. Die Vorschriften über die Steuerzahlungstermine treten am 1. Januar nächsten Jahres in Kraft.

Der Erlaß der Steuerordnung bezweckte, alle formalen Steuervorschriften in einer einheitlichen Verordnung zusammenzufassen; bisher hatten die einzelnen Steuergesetze, wie z. B. das Gewerbeumsatzsteuergesetz, das Einkommensteuergesetz usw., jeweils auch die entsprechenden formalen Vorschriften enthalten.

In die Steuerordnung wurde auch der bisherige Artikel 92 des Gewerbesteuergesetzes aufgenommen. Dieser Artikel gibt bekanntlich nach den Entscheidungen des polnischen Obersten Gerichts den Steuerbehörden das Recht, für Steuerschulden auch die im Eigentum dritter Personen stehenden beweglichen Gegenstände, die sich im Unternehmen des Steuerzahlers befinden, zu pfänden. Auf Grund dieser Bestimmung haben die polnischen Steuerbehörden in mehreren Fällen für Steuerschulden des polnischen Steuerzahlers Waren, die unter Eigentumsvorbehalt nach Polen verkauft worden waren, (Maschinen usw.) gepfändet. Der Grundsatz des früheren Artikels 92, daß für die Gewerbesteuer das gesamte bewegliche Vermögen, das zum Unternehmen gehört, haftet, ist in die Steuerordnung unverändert übernommen worden.

Der im Wortlaut etwas geänderte nunmehrige Artikel 140 der Steuerordnung lautet: „Für Forderungen aus dem Titel der Gewerbesteuer und des Zuschlags zu dieser Steuer gilt das Erstrecht der Befriedigung aus dem gesamten beweglichen Vermögen, welches zu dem Unternehmen, das mit dieser Steuer belastet ist, gehört. Der Finanzminister wird im Verordnungswege festsetzen, welches bewegliche Vermögen als zum Unternehmen gehörig anzusehen ist. Dieses Erstrecht wird in der durch die Gerichtsverfahrensvorschriften festgelegten Reihenfolge für Steuern und andere aus dem beweglichen Vermögen zu befriedigenden öffentlichen Abgaben wirksam."

Die in dem Artikel angekündigten Bestimmungen sind nunmehr in der die Ausführungsbestimmungen zur Steuerordnung enthaltenen Verordnung veröffentlicht worden. Sie lauten: „§ 109: Als bebewegliches Vermögen, das zum Unternehmen im Sinne des Artikels 140 der Steuerordnung gehört, ist das gesamte bewegliche Vermögen, das sich im Besitze des Unternehmens befindet, anzusehen. Als nicht zum Unternehmen gehörendes Vermögen sind Gegenstände anzusehen, hinsichtlich derer der unstrittige Beweis erbracht wird, daß sie im Eigentum anderer Personen stehen.

Im einzelnen ist als nicht zum Unternehmen gehörendes Vermögen anzusehen:

A. Waren, welche von einem Speditionsunternehmen im Sinne des Artikels 598 des Handelskodex

vom 27. 6. 1934 (Dz. Ust. Nr. 57, Pos. 502) zur Versendung angenommen wurden.

B. Waren, welche von einem Frachtführer im Sinne des Artikels 613 des Handelskodex zur Verfrachtung angenommen wurden.

C. Waren, welche von einem Lagerunternehmen im Sinne des Artikels 630 des Handelskodex zur Aufbewahrung übernommen wurden.

D. Waren und Gegenstände, welche zur Verarbeitung bzw. zur Reparatur unter der Bedingung angenommen wurden, daß sie auch fernerhin im Eigentum desjenigen stehen, der sie zur Verarbeitung oder Reparatur übergeben hat. Die Annahme der Ware durch den Spediteur, den Verfrachter oder das Lagerhaus zur Einlagerung, Aufbewahrung, Versendung, Verfrachtung, und die Annahme der Ware durch den Unternehmer zur Verarbeitung oder Reparatur muß durch Handelsbücher nachgewiesen werden.

E. Waren, welche zum Kommissionsverkauf angenommen wurden: a) wenn der Kommissionär in dem Kommissionsvertrage mit dem Kommittenten das Delkredere für die Erfüllung der Verpflichtungen durch die dritte Person, die die Kommissionsware erworben hat, nicht übernommen hat; b) wenn der Kommissionär, unabhängig von der vereinbarten Kommissionsvergütung oder an Stelle dieser Vergütung, nicht die Differenz oder den größeren Teil der Differenz zwischen dem beim Verkauf tatsächlich erzielten und dem im Vertrage zugunsten des Kommittenten festgesetzten Preis für sich erhält; c) wenn das Kommissionsverhältnis durch einen vorschriftsmäßigen Kommissionsvertrag, durch Handelskorrespondenz und durch vorschriftsmäßige Handelsbücher, die im Sinne des Handelskodex von dem Kommittenten und von dem Kommissionär geführt werden, nachgewiesen wird; d) wenn der Kommissionär in seinen Handelsbüchern eine genaue Kontrolle über den Ein- und Ausgang der Kommissionswaren führt und am Ende eines jeden Jahres eine besondere Inventarisierung dieser Waren vornimmt."

Somit werden die durch die Entscheidungen der polnischen Gerichte und die bisherige Praxis der polnischen Steuerbehörden hervorgerufenen ungünstigen Auswirkungen des Artikels 140 (92) weitgehendst gemildert. Der Gesetzgeber hat sich somit dem bereits vom Finanzministerium im Verwaltungswege versuchten Ausgleich zwischen den Interessen des Steuerfiskus und den berechtigten Forderungen der Wirtschaft nach einem ausreichenden Schutze des fremden Eigentums angeschlossen.

Die für den Handel nach Polen besonders wichtige allgemeine Bestimmung, daß als nicht zum Unternehmen des Steuerschuldners gehörendes Vermögen Gegenstände anzusehen sind, die im Eigentum dritter Personen stehen, schließt allerdings die Gefahr einer Pfändung solcher Gegenstände nicht völlig aus. Erforderlich bleibt in jedem Falle, daß das fremde Eigentum den Steuerbehörden entsprechend bewiesen wird. Diese Vorschrift betrifft insbesondere die unter Eigentumsvorbehalt nach Polen verkauften Gegenstände. Nachdem der Eigentumsvorbehalt aber inzwischen durch den neuen polnischen Handelskodex seine gesetzliche Anerkennung gefunden hat, dürfte die Aufhebung der Pfändung durch Vorlage des Vertrages über den Eigentumsvorbehalt in den gepfändeten Gegenständen zu erwirken sein.

Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer

Verleihung von Auszeichnungen für langjährige treue Mitarbeit.

Die Industrie- und Handelskammer hat den nachstehend aufgeführten Personen für langjährige treue Mitarbeit in dem gleichen Betriebe die Ehrenurkunde der Industrie- und Handelskammer bezw. das silberne Denkzeichen am rot-gelben Bande überreicht.

Es erhielten

a) die Ehrenurkunde:

Fräulein Martha Stahl, seit 20 Jahren bei der Firma Daniel Feyerabendt, Danzig,

Herr Franz Austein, seit 20 Jahren bei der Firma R. Denzer, vorm. Gehring & Denzer, Danzig,

Herr Friedrich Hutt, seit 15 Jahren bei der Firma Carl Siede G. m. b. H., Danzig;

b) das silberne Denkzeichen:

Fräulein Alice Neumann, seit 25 Jahren bei der Firma N. Sternfeld, Offene Handelsgesellschaft, Danzig,

Fräulein Laura Ehling, seit 36 Jahren bei der Firma Hans Schneider, Danziger Dampffärberei, Wäscherei und chem. Reinigungsanstalt, Danzig-St. Albrecht,

Fräulein Elsbeth Zielinski, seit 33 Jahren bei der Firma Allianz und Stuttgarter Verein, Versicherungs-A.-G., Zweigniederlassung Danzig, Danzig,

Herr Leo Marczewski, seit 30 Jahren bei der Firma August Momber G. m. b. H., Danzig.

Danziger Wertpapiere.

Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G)

	26. 11. 34	27. 11. 34	28. 11. 34	29. 11. 34	30. 11. 34	1. 12. 34
Festverzinsliche Wertpapiere:						
a) einschließlich der Stückzinsen:						
5 % Roggenrentenbriefe (1 Ztr. Roggen)	—	—	—	—	—	—
7 % Danziger Stadtanleihe 1925 (£ = 25 G)	—	—	—	—	—	—
6½ % Danziger Staats- (Tabakmonopol) Anleihe (£ = 25 G)	—	—	—	—	—	—
b) ausschließlich der Stückzinsen:						
4 % Danziger Schatzanweisungen	80 bz.	80 bz.	80 bz.	80 bz.	80 bz.	Ziehuug
6 % (bisher 8 %) Danziger Hypothekenbank, Kommunalschuldverschreibungen	—	—	—	—	—	—
6 % (bisher 8 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 1—9	—	50 bz.	50 bz.	—	—	—
6 % (bisher 8 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 10—18	—	—	—	49 bz.	—	—
6 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 19—26	—	—	—	—	48 bz. kl. St.	49 bz.
6 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 27—34	—	—	49 bz. kl. St.	48 bz. B	—	48 bz. B
6 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 35—42	50 bz. G	—	—	—	—	—
6 % (bisher 6 % Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 1	—	—	—	—	—	—
Aktien:						
Bank von Danzig	—	—	—	72 bz.	—	—
Danziger Privat-Aktien-Bank	100 bz.	—	—	—	—	—
Danziger Hypothekenbank	—	—	—	—	—	—
Zertifikate der Danziger Tabak-Monopol A.-G.	—	—	—	—	—	—

Preisnotierungen für Getreide an der Danziger Börse.

Vom 26. November bis 1. Dezember 1934. Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G).

Zeit	Für 100 kg frei Waggon Danzig														
	Weizen	Roggen	Gerste	Futtergerste	Hafer	Viktoria-Erbsen	grüne Erbsen	kleine Erbsen	Rübsen	Raps	Blaumohn	Ackerbohnen	Wicken	Roggenkleie	Weizenkleie
26. 11. 34 / 27. 11. 34	nicht notiert														
28. 11. 34	128 Pfd. Konsum 10,60	Export ohne Handel Konsum Waggon 8,95 Kahn 8,70	feine 11,50 — 12,50 mittel lt. Muster 10,75 bis 11,60 pom. 114/5 Pf. 10,70 pom. 110 Pf. 10,15 galiz./wolh. 105 Pfd. 9,80	—	Export 8,35 bis 9.— Konsum 9,— bis 9,75	—	—	—	—	—	—	—	—	6,70 bis 6,80	grobe 6,90 bis 7,10 Schale 7,35
29. 11. 34 / 30. 11. 34 / 1. 12. 34	nicht notiert														

Amtliche Notierungen an der Danziger Börse vom 26. November bis 1. Dezember 1934.

Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G).

Zeit	Tel. Auszahlung London		100 Złoty Ausz. Warschau		100 Złoty loko Noten		Dollar-Noten Nr. 1 von 5-100 St.		Dollar-Noten Nr. 2 von 500-1000 St.		Tel. Auszahl. New York		Tel. Auszahl. Amsterdam		Tel. Auszahl. Zürich	
	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief
26.11.34	15,27	15,31	57,83	57,95	57,84	57,96	—	—	—	—	3,0640	3,0700	*207,16	207,58	99,25	99,45
27.11.34	*15,28½	15,32½	57,83	57,94	57,84	57,95	—	—	—	—	*3,0640	3,0700	*207,10	207,52	99,20	99,40
28.11.34	*15,26	15,30	57,83	57,94	57,84	57,95	—	—	—	—	*3,0640	3,0700	*207,06	207,48	99,25	99,45
29.11.34	15,27	15,31	57,83	57,94	57,83	57,94	—	—	—	—	*3,0640	3,0700	207,14	207,56	99,30	99,50
30.11.34	*15,25	15,29	57,84	57,95	57,84	57,95	—	—	—	—	*3,0640	3,0700	207,10	207,52	99,30	99,50
1.12.34	15,24½	15,28½	57,84	57,95	57,85	57,96	—	—	—	—	*3,0640	3,0700	207,19	207,61	99,40	99,60

Zeit	Tel Auszahl. Paris		Tel. Auszahl. Brüssel—Antwerpen Belga		Tel. Auszahl. Stockholm		Tel. Auszahl. Kopenhagen		Tel. Auszahl. Oslo		Tel. Auszahl. Prag		100 Reichsmarknoten		100 Reichsmark tel. Ausz. Berlin	
	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Brief	Geld	Geld	Brief
26. 11. 34	20,20	20,24	*71,38	71,52	*78,72	78,88	*68,13	68,27	*76,72	76,88	*12,81	12,84	—	—	123,28	123,52
27. 11. 34	20,20	20,24	71,33	71,47	*78,80	78,96	*68,20	68,34	*76,78	76 94	*12,81	12,84	—	—	*123,28	123,52
28. 11. 34	20,20	20,24	*71,43	71,57	*78,70	78,86	*68,13	68,27	*76,70	76,86	*12,81	12,84	—	—	123,25	123,50
29. 11. 34	20,20	20,24	*71,43	71,57	*78 72	78,88	*68,18	68,32	*76,72	76,88	*12,81	12,84	—	—	123,28	123,52
30. 11. 34	20,20	20,24	71,48	71,62	*78,60	78,76	*68,13	68,27	*76,60	76,76	*12,81	12,84	—	—	123,23	123,47
1. 12. 34	20,20	20,24	*71,50	71,64	*78,60	78,76	*68,10	68,24	*76,60	76,76	*12,81	12,84	—	—	*123,13	123,37

*) Nominelle Notierungen.

Danzig

Ausgabe der Steuerkarten.

Die Steuerbehörde teilt mit:

Die Ausgabe der Steuerkarten — früher Steuerbücher — für 1935 im Stadtbezirk Danzig einschließlich der eingemeindeten Ortschaften Altdorf, Brentau, Bürgerwiesen, Emaus, Ohra, St. Albrecht, Gr. und Kl. Walddorf erfolgt beim Steueramt I, Horst-Hoffmann-Wall 9, auf den Zimmern 21 und 22 in der Zeit vom 17. bis 22. Dezember 1934 von 8 bis 13 Uhr.

Die Ausgabe erfolgt an Steuerpflichtige mit den Anfangsbuchstaben:

A, H, I, J, S, St: am Montag, den 17. Dezember,
B, H, I, J, M, Sch: am Dienstag, den 18. Dezember,
B, K, N, O, T, U, V: am Mittwoch, den 19. Dezember,
C, D, K, P, Qu, W, X, Y: am Donnerstag, den 20. Dezember,
E, F, L, W, X, Y: am Freitag, den 21. Dezember,
G, R, Z: am Sonnabend, den 22. Dezember.

Jeder Arbeitnehmer mit Ausnahme solcher, die bei Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts tätig oder als erwerbslos gemeldet sind, ist ohne Rücksicht auf sein Lebensalter verpflichtet, seine Steuerkarte vom Steueramt I abzuholen. Auch die Arbeitgeber haben die Verpflichtung, die Ausstellung einer Steuerkarte zu beantragen, soweit von ihnen Arbeitnehmer länger als 1 Woche beschäftigt werden und letztere keine Steuerkarte besitzen.

Arbeitnehmer, deren Gesamtbezüge — einschließlich Verpflegung und Unterkunft usw. — 73,99 G monatlich oder 17,— G wöchentlich nicht übersteigen, sind von der Verpflichtung zur Empfangnahme einer Steuerkarte befreit.

Es wird empfohlen, daß Arbeitgeber, die mehr als 5 Arbeitnehmer beschäftigen, die neuen Steuerkarten gesammelt vom Steueramt anfordern. Diese Anforderungen haben in der Weise stattzufinden, daß zunächst für die anzufordernden Steuerkarten Anforderungszettel (Formblatt IIIb 6) vom Steueramt I, Zimmer 110, umgehend in Empfang zu nehmen sind. Die Anforderungsblätter (5 Stück = 1 Blatt) sind alsdann auszufüllen und dem Steueramt I, Zimmer 2, im Sockelgeschoß bis spätestens 10. Dezember 1934 zurückzureichen. Die Empfangnahme der Steuerkarten kann in der Regel nach 10 Tagen auf Zimmer 2 erfolgen. Nach dem 10. Dezember 1934 eingehende Anforderungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Jeder einzelne Arbeitnehmer oder Arbeitgeber muß alsdann die erforderlichen Steuerkarten bei den Lohnsteuerbezirken selbst abholen. Steuerkarten von Arbeitnehmern, die im Bereiche des Steueramtes II (Zoppot und Landkreise) wohnen, sind nicht mit Sammelnachweisung (Formblatt IIIb 6) anzufordern, sondern müssen gegen Rückgabe des alten Steuerbuches vom Magistrat oder Gemeindevorstand des Wohnortes in Empfang genommen werden. Besonders wird darauf hingewiesen, daß jedes einzelne Formblatt (Muster IIIb 6) mit Angabe der Firma versehen und genau leserlich ausgefüllt sein muß.

Die Ablieferung der Steuerbücher für 1934 an das Steueramt I hat bis Ende Januar 1935 zu erfolgen. Zur Ablieferung der Steuerbücher für 1934 sind in erster Linie die Arbeitnehmer verpflichtet. An Stelle der Arbeitnehmer können auch die Arbeitgeber die Steuerbücher ihrer Arbeitnehmer, soweit diese vom Steueramt I ausgestellt worden sind, zusammengestellt in einer namentlichen Liste unter Angabe von laufender Nummer, Steuerbuchnummer, Name, Höhe des abgeführten Steuerbetrages an das Steueramt I Zimmer 2, in doppelter Ausfertigung abliefern. Eine Ausfertigung wird dem Arbeitgeber mit Quittungsleistung zurückgereicht. Einzelquittungen für abgelieferte Steuerbücher werden auf besonderen Wunsch erteilt.

Alle zur Ablieferung gelangenden Steuerbücher müssen aufgerechnet sein; auch ist die Zusammenstellung auf der letzten Seite des Umschlages zum Steuerbuch genau auszufüllen.

Wer vorstehenden Anordnungen zuwider handelt, wird nach den Bestimmungen des Steuergrundgesetzes mit Geldstrafe belegt.

Eingang von Ausfuhrgütern auf dem Bahnwege

Berichtsdekade vom 11. bis 20. November 1934

Bezeichnung des Gutes	Danzig																	
	Leege Tor		Olivaer Tor		Neufahrwasser Freibezirk		Neufahrwasser Zollinland		Weichselbahnhof		Strohdeich		Kaiserhafen		Holm		Troyl	
	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To	Wagg.	To.
Kohlen	164	2723	199	3465	322	7813	21	330	2064	37195	—	—	1782	33778	—	—	2922	54668
Holz	14	210	18	284	—	—	44	777	9	135	217	3894	320	4732	397	7379	8	151
Getreide, Saaten	468	9720	—	—	—	—	80	1179	38	565	—	—	—	—	134	2020	—	—
Zucker	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Naphtha	6	78	4	52	—	—	—	—	42	610	—	—	10	144	—	—	3	47
Rübenschnitzel	2	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Melasse	—	—	—	—	—	—	—	—	6	104	—	—	10	196	17	286	—	—
Kartoffelmehl	1	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Spiritus	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Salz	8	120	1	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Häute	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eier	13	71	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zement	4	60	5	75	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eisen, Maschinen	14	238	9	146	—	—	—	—	6	82	—	—	—	—	1	10	—	—
Versch. Güter	293	2075	94	1308	42	523	159	2402	17	259	29	462	—	—	13	238	5	85
Cellulose	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vieh Pferde	41 Wag.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Monatliche Wirtschaftszahlen aus Danzig und Polen.

I. Seewärtiger Warenverkehr im Danziger Hafen.

Hafeneingang:

	To.		G
Juli 1933	38 787,1	Wert:	6 448 615
Juli 1934	**61 549,7**	Wert:	**7 019 464**
Juni 1934	37 042,8	Wert:	7 809 683

Hafenausgang:

	To.		G
Juli 1933	370 951,5	Wert:	16 315 583
Juli 1934	**447 451,6**	Wert:	**20 192 029**
Juni 1934	463 453,8	Wert:	18 712 877

II. Seeschiffsverkehr im Danziger Hafen.

Eingang:

Juli 1933	351 Schiffe	211 973 Netto-Rgt.
Juli 1934	**461** Schiffe	**240 290** Netto-Rgt.
Juni 1934	413 Schiffe	245 535 Netto-Rgt.

Ausgang:

Juli 1933	351 Schiffe	210 911 Netto-Rgt.
Juli 1934	**448** Schiffe	**246 103** Netto-Rgt.
Juni 1934	418 Schiffe	245 124 Netto-Rgt.

III. Ein- und Ausfuhr Polens.

Wareneingang:

Juli 1933	212 795 To.	Wert: 72 021 000 Złoty
Juli 1934	**203 646** To.	Wert: **69 148 000** Złoty
Juni 1934	202 784 To.	Wert: 66 503 000 Złoty

Warenausgang:

Juli 1933	1 110 678 To.	Wert: 81 899 000 Złoty
Juli 1934	**1 125 013** To.	Wert: **81 868 000** Złoty
Juni 1934	1 154 996 To.	Wert: 81 157 000 Złoty

IV. Großhandels-(Goldindex)ziffer:

1913/14 = 100

Juli 1933	**Juli 1934**	Juni 1934
90,7	87,7	87,6

V. Erwerbslosenziffer im Freistaat.

Ende Juli 1933	**Ende Juli 1934**	Ende Juni 1934
28 714	**16 852**	17 744

VI. Anträge auf Konkurseröffnung im Amtsgerichtsbezirk Danzig:

Juli 1933	**Juli 1934**	Juni 1934
9	**1**	4

VII. Zinssätze.

a) Bank von Danzig:

	Juli 1933	**Juli 1934**	Juni 1934
Diskont	3 %	3 %	3 %
Lombard	4 %	4 %	4 %

b) Bank Polski:

	Juli 1933	**Juli 1934**	Juni 1934
Diskont	6 %	5 %	5 %
Lombard	7 %	6 %	6 %

VIII. Danziger Devisenkurse.

a) Telegr. Auszahlung London:

	3. 7. 33	**2. 7. 34**	1. 6. 34
Geld:	17,31	* 15.46	15,56½
Brief:	17,35	15,50	15,60½
	17. 7. 33	**16. 7. 34**	15. 6. 34
Geld:	17,12	* 15,43	15,44½
Brief:	17,16	15,47	15,48½

b) 100 Złoty loco Noten:

	3. 7. 33	**2. 7. 34**	1. 6. 34
Geld:	57,46	57,88	57,87
Brief:	57,58	58,—	57,99
	17. 7. 33	**16. 7. 34**	15. 6. 34
Geld:	57,47	57,93	57,84
Brief:	57,59	58,04	57,96

c) Telegr. Auszahlung Berlin:

	3. 7. 33	**2. 7. 34**	1. 6. 34
Geld:	121,48	116,13	119,82
Brief:	121,72	116,37	120,07
	17. 7. 33	**16. 7. 34**	15. 6. 34
Geld:	—	117,38	116,13
Brief:	—	117,62	116,37

Abgang der Briefpost von Danzig nach den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika im Monat Dezember 1934.

Abgangszeit von Danzig 5 (Bhf.)	Des Schiffes				
	Abgangshafen	Abgangstag	Name	Ueberfahrtstage	Fahrplanmäßige Ankunft in New York
10. 12. 22^{45} 9. 12. (22^{45})*	Cherbourg	12. 12.	Olympic	6	18. 12.
11. 12. 22^{45}	Le Havre	13. 12.	Präs. Harding Seepost	8	21. 12.
12. 12. 22^{45}	Cherbourg	14. 12.	Deutschland Seepost	7	21. 12.
14. 12. 22^{45} 13. 12. (22^{45})	Cherbourg Bremerhaven	16. 12. 15. 12.	Europa Seepost	5 6	21. 12.
16. 12. 22^{45} 15. 12. (22^{45})	Cherbourg	18. 12.	Aquitania	6	24. 12.
19. 12. 22^{45} 18. 12. (22^{45})	Cherbourg Bremerhaven	21. 12. 20. 12.	Hamburg Seepost	7 8	28. 12.
27. 12. 22^{45} 26. 12. (22^{45})	Le Havre Hamburg	29. 12. 28. 12.	Washington Seepost	7 8	5. 1.
28. 12. 22^{45}	Cherbourg	30. 12.	New York Seepost	7	6. 1.
31. 12. 22^{45} 30. 12. (22^{45})	Cherbourg	2. 1.	Majestic	6	8. 1.
3. 1. 22^{45} 2. 1. (22^{45})	Cherbourg Bremerhaven	5. 1. 4. 1.	Bremen Seepost	5 6	10. 1.
7. 1. 22^{45} 6. 1. (22^{45})	Le Havre	9. 1.	Ile de France	6	15. 1.

Vermerk: *Die in Klammern angeführten Abgangszeiten bedeuten Vorversande ab Danzig 5 (Bhf.)
Schlußzeiten für Versande um 22^{45}: beim Postamt 1 = 21^{0}, beim Zw-Postamt 5 (Bhf.) = 21^{45}.

Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung

Anwendung der Einfuhrbewilligungen.

(D IV 35832/1/34 vom 22. 11. 34.)

Gemäß § 3 der Verordnung vom 29. 10. 34 muß die zur Zollabfertigung angemeldete Ware, für die eine Einfuhrbewilligung erteilt wurde, hinsichtlich der Art der in der Bewilligung genannten Ware und auch der Tarifstelle entsprechen, wenn eine solche in der Bewilligung angegeben ist.

Weicht die in der Bewilligung angegebene Warenbezeichnung von der in der Bewilligung vermerkten Tarifstelle deutlich ab, so ist die Bewilligung dem polnischen Gewerbe- und Handelsministerium zur Berichtigung zurückzusenden.

Verlängerung des Handelsprovisoriums mit Spanien.

Gemäß Drahtschreiben des Finanzministeriums in Warschau vom 30. 11. 34, Nr. 39035, sind infolge Verlängerung der Gültigkeit des Handelsprovisoriums mit Spanien die Bestimmungen des Rundschreibens D IV 37028/3/34 weiter bis auf Widerruf anzuwenden.

Zolltarifentscheidungen.

Nach Danziger Zollblatt.

Zu Tarifstelle 900.
D IV 17931/2/34 vom 20. 9. 34.
Eingang 1. 10. 34.

Ein Tablett aus weißem, nicht geschliffenem Glas mit einer einfachen Metalleinfassung und einer einfarbigen bunten Pappunterlage, ist nach Tarifstelle 900/2b und dem Zuschlag von 10 v. H. nach Tarifstelle 905 zu verzollen.

T 6455/34 vom 16. 10. 34.

Zu den Tarifstellen 900 und 905.
D IV 25803/2/34 vom 11. 8. 34.
Eingang 11. 9. 34.

Milchflaschen, aus Jenaer Glas geblasen, mit grüner eingeäzter Maßeinteilung, sind als nicht geschliffene geblasene Erzeugnisse aus weißem Glas mit Zusatz anderer Stoffe nach Tarifstelle 900/2b mit dem in Tarifstelle 905 vorgesehenen Zuschlag zu verzollen.

T 6130/34 vom 8. 10. 34.

Zu Tarifstelle 975.
D IV 25802/2/34 vom 20. 9. 34.
Eingang 26. 9. 34.

Kleine Formen aus verzinntem Eisenblech zum Gießen und Formen von Schokoladentafeln, Konfekt. Zuckerwerk und dergl. Konditorwaren sind nach Tarifstelle 975/2 zu verzollen.

T 6305/34 vom 3. 9. 34.

Zu Tarifstelle 994.
D IV 25420/2/34 vom 28. 9. 34.
Eingang 5. 10. 34.

Karabinerhaken aus Messing sind nach Tarifstelle 994/2 zu verzollen.

T 6561/34 vom 15. 10. 34.

Zu Tarifstelle 995/2.
D IV 24702/2/34 vom 7. 9. 34.
Eingang 13. 9. 34.

Hoheitszeichen der NSDAP. aus einer Kupferlegierung, versilbert, die zum Befestigen an Mützen bestimmt sind, sind als nicht besonders genannte versilberte Erzeugnisse aus Kupferlegierungen nach Tarifstelle 995/2 zu verzollen.

T 6236/34 vom 10. 10. 34.

Zu Tarifstelle 1008.
D IV 28304/2/34 vom 18. 9. 34.
Eingang 27. 9. 34.

Graviernadeln für Graveure sind als nicht besonders genanntes Handwerkzeug aus Stahl nach Tarifstelle 1008 zu verzollen.

T 6355/34 vom 6. 10. 34.

Zu Tarifstelle 1016.
D IV 26729/2/34 vom 20. 9. 34.
Eingang 27. 9. 34.

Im Zickzack gebogener, verzinnter Stahldraht, der zur Herstellung von Mützenfedern verwandt wird, ist nach Tarifstelle 1016/1a zu verzollen.

T 6323/34 vom 8. 10. 34.

Zu Tarifstelle 1018.
D IV 15809/2/34 vom 20. 9. 34. (Beir.)
Eingang 29. 9. 34.

Pinzetten aus Metall für Uhrmacher, Chemiker, Aerzte usw., die je nach ihrer Bestimmung verschiedene Ausführung haben, sind gemäß Punkt 4 Artikel 4 der Verordnung über die Festsetzung des Zolltarifs wie die im Zolltarif genannten Hautscheren zur Nagelpflege nach Tarifstelle 1018/8 zu verzollen.

T 6449/34 vom 19. 10. 34.

Zu den Tarifstellen 1018 und 1085.
D IV 21959/2/34 vom 18. 9. 34.
Eingang 21. 9. 34.

1. Messer und Gabeln aus Eisen und Stahl in ebensolcher Fassung, ferner ohne Fassung oder in Fassungen aus gewöhnlichen Stoffen (Holz, Horn, Porzellan, Galalith und dergl.), ausgenommen in Fassungen aus anderen unedlen Metallen wie Kupfer, Bronze, Blei und dergl., sind nach Tarifstelle 1018/1a zu verzollen.
   Unter die Tarifstelle 1018/1b fallen Messer und Gabeln aus anderen unedlen Metallen (Kupfer, Bronze, Blei und dergl.) in ebensolcher Fassung, auch ohne Fassung oder in Fassungen aus gewöhnlichen Stoffen, ferner Messer und Gabeln aus Eisen und Stahl in Fassungen aus anderen unedlen Metallen.
2. Motorenteile für Motorräder sind als nicht besonders genannte Maschinenteile nach Tarifstelle 1085/10 zu verzollen.

T 6210/34 vom 3. 10. 34.

Zu Tarifstelle 1032.
D IV 14833/2/34 vom 14. 5. 34.
D IV 21632/2/34 vom 10. 10. 34.
Eingang 17. 10. 34.

Federnde Unterlageplättchen aus Stahl (Federringe) sind als andere, nicht besonders genannte Federn aus Stahl nach Tarifstelle 1032/4a zu verzollen.

T 6884/34 vom 23. 10. 34.

Zu Tarifstelle 1094.
D IV 28963/2/34 vom 18. 9. 34.
Eingang 27. 9. 34.

Milchausgeber (Molkereiapparate), die zum Füllen von Milchkannen dienen und aus zwei geeichten Milchbehältern mit Schwimmern und Meßstangen und einem Schwenkhahn mit 2 Auslaufröhren bestehen, sind auf Grund des Art. 4 Punkt 4

der Verordnung vom 23. 8. 32 wie nicht besonders genannte Molkereimaschinen nach Tarifstelle 1094/8 zu verzollen.

T 6349/34 vom 6. 10. 34.

Zu Tarifstelle 1104.

D IV 30295/2/34 vom 5. 10. 34.

Eingang 15. 10. 34.

Ein elektrischer Backofen für Großbäckereien im Gewicht von 4700 kg ist als elektrischer Ofen für die Industrie nach Tarifstelle 1104/1 zu verzollen.

T 6889/34 vom 24. 10. 34.

Polen

Ausführungsbestimmungen über Lieferungen und Arbeiten für den polnischen Staat.

E. D. Die noch immer nicht erlassenen Ausführungsbestimmungen zu dem bereits am 15. 3. 33 verkündeten neuen polnischen Gesetz über die Regelung von Lieferungen und Arbeiten für Rechnung des polnischen Staatsschatzes sollen dem Vernehmen nach nunmehr binnen kurzem dekretiert werden. Der Zentralverband der Polnischen Industrie erfährt über die wesentlichsten Vorschriften dieser Ausführungsbestimmungen folgendes:

Aufträge auf Lieferungen sollen grundsätzlich vor allem inländischen Unternehmen erteilt werden, und erst bei Fehlen von Interessenten von dieser Seite solchen ausländischen Unternehmen, die mit einem bestimmten Kapital in Polen arbeiten. Die technischen Bedingungen für alle Lieferungen an den Staat sollen nach Möglichkeit derart erstellt werden, daß die Lieferungen mit inländischen Arbeitskräften und unter Verwendung inländischer Rohstoffe geleistet werden können. Bei sonst gleichen Bedingungen sollen beim Zuschlag die lokalen Unternehmen desjenigen Platzes, wo die Lieferung zu erfolgen hat, grundsätzlich bevorzugt werden; bei Lieferungen von handwerklichen Erzeugnissen sollen in erster Linie einzelne Handwerker, in zweiter wirtschaftliche Vereinigungen von Handwerkern berücksichtigt werden und dann erst die Industriellen an die Reihe kommen. Bei der Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen sollen zuerst die einzelnen Landwirte und danach ihre wirtschaftlichen Verbände, die Kaufleute jedoch erst in dritter Linie Berücksichtigung finden. Die Staatsaufträge sollen nach Möglichkeit derart erteilt werden, daß ihre Ausführung in der toten Saison des betreffenden Wirtschaftszweiges erfolgen kann.

Staatsaufträge sollen aus freier Hand nur dann vergeben werden, wenn ihr Wert einen bestimmten, vom Finanzminister noch festzusetzenden Betrag nicht übersteigt, sonst aber nur in Fällen dringender Notwendigkeit, oder wenn eine Ausschreibung kein Ergebnis gehabt hat, oder aber soweit es sich um den Einkauf von landwirtschaftlichen Erzeugnissen durch die Heeresintendanturen handelt. Die Ausschreibung einer Lieferung soll in folgenden beiden Fällen als ergebnislos betrachtet werden: 1. wenn nicht wenigstens zwei ernsthafte Angebote eingereicht worden sind, und 2. wenn amtlich festgestellt wird, daß keine der eingereichten Offerten für die ausschreibende Stelle annehmbar sei. Die außerordentliche Dehnbarkeit dieser letzteren Bestimmung ist auffallend. Keine Staatsaufträge sollen Personen, Firmen oder Institutionen zufallen dürfen, die sich im Konkurs oder unter Geschäftsaufsicht befinden; auch soll es gewesenen Staats- und Kommunalbeamten untersagt sein, früher als wenigstens drei Jahre nach ihrem Ausscheiden aus ihrer staatlichen oder kommunalen Stellung an öffentlichen Ausschreibungen teilzunehmen.

Erhöhung des Silber- und Scheidemünzenumlaufs. Der Umlauf an Silber- und Scheidemünzen in Polen ist im Laufe der ersten zehn Monate 1934 um 50 Mill. Zł. gestiegen und hat am 31. 10. mit 389 Mill. Zł. seinen Höchststand erreicht, mit dem er nur noch um 7 Mill. Zł. hinter dem gesetzlich zulässigen Höchstumlauf zurückblieb. Durch eine Verordnung ist nunmehr vom 28. 11. die Höchstgrenze des Silber- und Scheidemünzenumlaufs in Polen um 30 Mill. Zł. auf 426 Mill. Zł. hinaufgesetzt worden.

Vor Arbeiterentlassung in der polnischen Schraubenindustrie. Die polnische Schraubenindustrie, deren Hauptorganisation die „Vereinigten Polnischen Schraubenfabriken" sind, hat jetzt die Aufträge des Verkehrsministeriums, mit denen es in den letzten Monaten beschäftigt war, erledigt. Infolge Mangels neuer Aufträge wird mit der Entlassung größerer Arbeitermengen in den polnischen Schraubenfabriken gerechnet. Die Arbeiterzahl in diesem Industriezweig beträgt insgesamt 5000. Mr.

Die polnische Garnerzeugung von Januar bis Oktober 1934. In den polnischen Garnspinnereien wurde in den ersten 10 Monaten 1934 an dünnfädigen Baumwollgarnen 45 982 t erzeugt gegen 41 092 t im gleichen Zeitabschnitt 1933, davon 42 262 (37 870) t für eigene Rechnung. Der Wert der Kammgarnproduktion von 6684 (7858) t betrug 77,3 (87,3) Mill. Zł. Die Jutespinnereien stellten 12 138 (10 167) t Jutegarn her. Ferner wurden 10 095 (8055) t Jutegewebe und Jutesäcke im Wert von 18,7 (18,2) Mill. Zł. erzeugt. An Nähgarn wurden 585 (372) t im Wert von 8,6 (7,4) Mill. Zł. hergestellt. Mr.

Holzmasse- und Pappeerzeugung in Polen. Die polnische Holzmasseproduktion betrug im Oktober 1934 4283 t im Wert von 780 000 Zł. gegen 3837 t im Wert von 702 000 Zł. im September. Im Oktober 1933 waren 3856 t im Wert von 737 000 Zł. erzeugt worden. Vom Januar bis Oktober 1934 stellte sich die Holzmassegewinnung in Polen 38 785 t (7,1 Mill. Zł.) gegen 31 660 t (6 Mill. Zł.) im gleichen Abschnitt des Vorjahres. — Ferner wurden in den ersten 10 Monaten 1934 27 814 t Pappe (Wert 11,1 Mill. Zł.) hergestellt gegen 26 011 t (8,6 Mill. Zł.) im gleichen Abschnitt des Vorjahres. Davon entfielen auf Rohpappe zur Herstellung von Dachpappe 7302 t (2,4 Mill. Zł.) gegen 7545 t (2,3 Mill. Zł.). Mr.

Größere Erzeugung der polnischen Bugmöbelindustrie. Die polnische Bugmöbelindustrie erzeugte in den ersten zehn Monaten 1934 insgesamt 1 031 000 Stück Möbel im Wert von 6,3 Mill. Zł. gegen 728 000 Stück im Wert von 4,8 Mill. Zł. im gleichen Zeitabschnitt des Vorjahres. Darunter waren 904 000 Stühle (Wert 4,8 Mill. Zł.) gegen 649 000 (3,6 Mill. Zł.). Mr.

Verbrauchssteigerung in Polen. Der Verbrauch verschiedener Genußmittel und Bedarfsgegenstände in Polen war in den ersten 10 Monaten 1934 zum Teil größer als im gleichen Abschnitt des Vorjahres, zum Teil auch geringer. An Verbrauchsalkohol wurden von Januar bis Oktober 1934 20 842 hl verbraucht gegen 18 250 hl im gleichen Zeitraum 1933, an Tabak- und Tabakwaren für 400 Mill. Zł. (365,9 Mill. Zł.). Dagegen ging der Streichholzverbrauch auf 67 000 (77 000) Kisten zu 5000 Schachteln zurück. Der Reisverbrauch verminderte sich auf 29 117 (30 289) t. Der Bierverbrauch wiederum stieg auf 955 000 hl gegen 906 000 hl im gleichen Abschnitt des Vorjahres. Mr.

Die Umsätze an den polnischen Getreide- und Warenbörsen. Die polnischen Getreide- und Warenbörsen verzeichneten im Oktober 1934 insgesamt 18 449 Abschlüsse für Getreide und Waren über 409 867 t gegen 19 058 Abschlüsse über 433 690 t im September. In den ersten 3 Monaten des Erntejahres, d. i. von August bis Oktober 1934 wurden 57 745 (Vorjahr 54 341) Abschlüsse über 1 349 099 (911 331) t verzeichnet. Der weitaus größte Teil der Umsätze entfiel auf Getreide, Mehl, Kleie. Hinsichtlich der Umsätze stand im 1. Vierteljahr des neuen Erntejahres die Produktenbörse in Warschau an der Spitze mit 380 753 t, es folgte Posen mit 347 566 t. Im gleichen Abschnitt des Vorjahres war umgekehrt Posen mit 389 310 t führend, worauf Warschau mit 209 077 t folgte. Bemerkenswert ist, daß Bromberg von der siebenten Stelle, die es im Vorjahr inne hatte, an die dritte

gerückt ist. Es verzeichnete Umsätze in Höhe von 199904 (Vorjahr 47345) t. Mr.

Der Produktionsindex der Industrie. Wie das Warschauer Konjunkturinstitut mitteilt, ist der Produktionsindex der polnischen Industrie im Oktober von 62,6 auf 63,6 angestiegen. Allerdings ist damit der Höchststand dieses Jahres, der im April mit 64,5 verzeichnet wurde, noch nicht wieder erreicht. Eine Verbesserung des Produktionsstandes war vor allem im Eisenhüttenwesen und in der verarbeitenden Metallindustrie festzustellen. Gegenüber dem Oktober des Vorjahres ist eine Steigerung um 8 Punkte festzustellen.

Die Zahl der Wechselproteste im Oktober. Im Oktober wurden in Polen 125500 Wechsel auf eine Gesamtsumme von 23,6 Mill. Zl. protestiert = 7,6 % der Gesamtsumme der im Oktober fälligen Wechsel. Gegenüber dem September bedeutet dies eine Steigerung der Zahl der protestierten Wechsel um 7300, der Summe um 3,8 Millionen, des Prozentsatzes von 6,2 % auf 7,6 %.

Die Gesamtbilanz der polnischen Privatbanken. Aus der von dem Bankenkommissariat fertiggestellten Gesamtbilanz der 44 polnischen Privatbanken und 8 größeren Bankgeschäften per ultimo Oktober d. Js. geht hervor, daß bei den Aktiven die Kasse einschließlich der bei den Staatsbanken hinterlegten Summen und der Gutscheine des Investitionsfonds 35,7 Millionen Zloty beträgt. Die eigenen Effekten betragen 87,1 Millionen Zloty, wovon auf Schatzanweisungen und Staatspapiere 46,7 Millionen Zloty, auf Pfandbriefe und Obligationen 30,4 Millionen Zloty und auf Aktien 9,9 Millionen Zloty entfallen. Außerdem betragen die Anteile und Aktien an Konsortialunternehmungen 29,8 Millionen Zloty.

Bei den Passiven betragen die Bareinlagen 427,9 Millionen Zloty, wovon auf terminmäßige 199,1 Millionen Zloty, auf Sichteinlagen 151,3 Millionen Zloty und auf Sparbücher 77,4 Millionen Zloty entfallen. Die diskontierten Wechsel betragen 336,4 Millionen Zloty, der Rediskont 136,5 Millionen Zloty, so daß rund 200 Millionen Zloty im Portefeuille verbleiben.

Die laufenden Rechnungen bei den Aktiven (Debetsalden) betragen 433,4 Millionen Zloty, die laufenden Rechnungen bei den Passiven (Kreditsalden) 173,0 Millionen Zloty. Ferner befinden sich unter den Aktiven Termindarlehen für 61,8 Millionen Zloty und langfristige Hypothekendarlehen für 145,1 Millionen Zloty. Nostrobanken figurieren in den Aktiven mit 30,1 Millionen Zloty, in den Passiven mit 124,4 Millionen Zloty, die Verschuldung gegenüber den ausländischen Banken würde also abgesehen von den Loro-Banken 94 Millionen Zloty betragen.

Betriebseinschränkung der größten polnischen Gummifabrik. Die Gummifabrik „Pepege" in Graudenz hat sämtlichen 2500 Arbeitern gekündigt, 1000 von ihnen sollen entlassen, 1500 nur an drei Tagen in der Woche beschäftigt werden. Die Maßnahme ist auf die schlechte Finanzlage des unter Zwangsverwaltung stehenden Unternehmens und die sinkende Ausfuhr von Gummischuhen zurückzuführen.

Neue Aufträge für die Königs- und Laurahütte. Die ungarische Regierung hat der Vereinigten Königs- und Laurahütte einen Auftrag zur Lieferung von 20 Waggons zum Transport von Gas erteilt (Wert des Auftrages eine halbe Million Zloty). Das polnische Verkehrsministerium hat der Königshütte gleichzeitig eine Lieferung von Wagenfedern (Wert 20000 Zl.) übertragen.

Deutsches Reich

Verkehr mit der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung.

E. D. Die Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung hat an den Führer der Wirtschaft und die Spitzenverbände von Handel und Industrie folgendes Schreiben gerichtet: „In- und ausländische Firmen haben sich in letzter Zeit in steigendem Maße mit Anträgen und Anfragen unmittelbar an die Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung gewandt. Die Anträge mußten in der Regel an die zuständige Devisenstelle bzw. Ueberwachungsstelle zur Bearbeitung abgegeben werden. Wegen der erbetenen Auskünfte sind die Einsender regelmäßig an die Industrie- und Handelskammern verwiesen worden. Die unmittelbaren Eingaben an die Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung haben also nicht zu der von den Einsendern erhofften Beschleunigung, sondern im Gegenteil zu für alle Beteiligten unliebsamen Verzögerungen geführt. Sie haben außerdem den Geschäftsgang der schon aufs äußerste in Anspruch genommenen Reichsstelle in erheblichem Maße mit unnötigem Schreibwerk belastet. Es wird deshalb dringend empfohlen, von unmittelbaren Eingaben bei der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung abzusehen."

Uebriges Ausland

Norwegen

Außenhandel im Oktober. Norwegens Einfuhr betrug im Oktober 67,3 Mill. Kr. gegenüber 64,4 Mill. Kr. im Oktober des Vorjahres, die Ausfuhr erreichte 53,1 Mill. Kr. gegenüber 49,9 Mill. Kr. im Oktober 1933. Gegenüber dem Vergleichsmonat des Vorjahres wies das Außenhandelsvolumen mit 120 Mill. Kr. eine Steigerung um 5 % auf; der Einfuhrüberschuß blieb mit 14,2 Mill. Kr. ziemlich unverändert (14,5 Mill. Kr. im Oktober 1933). — Besonders gestiegen ist die Einfuhr von Rohstoffen, Metallen, Mineralien und Maschinen (Autos); bei der Ausfuhr war gegenüber dem Oktober 1933 eine Zunahme festzustellen bei Heringen und Fischen, Konserven, Fetten und Oelen, Papier und Holzmase sowie Metallen.

Die Gesamteinfuhr in der Zeit von Januar bis Oktober 1934 betrug 608 Mill. Kr. (im Vorjahr 553 Mill. Kr.), die Gesamtausfuhr 473 (im Vorjahr 455 Mill. Kr.), der Einfuhrüberschuß also in dieser Zeit 135 Mill. Kr. gegenüber 98 Mill. Kr. in der gleichen Zeit des Jahres 1933.

Eine neue Staatsanleihe. Zur Einlösung der 5 % Inlandsanleihe von 1927 wird eine 4prozentige Staatsanleihe von 45,8 Mill. Kr. ausgegeben, die von einem Konsortium der norwegischen Banken, Sparkassen und Versicherungsgesellschaften übernommen werden wird.

Schweden

Ueberschreitung der englischen Kohlenquote. In dem englisch-schwedischen Handelsvertrag von 1933 hat sich Schweden verpflichtet, mindestens 47 % seines Kohlebedarfs in England zu decken. Im ersten Jahr der Laufzeit des Vertrages (1. 8. 1933 bis 31. 7. 1934) ist die Quote nicht ganz erreicht worden, es fehlten 75000 t. Die vertragliche Möglichkeit, den Fehlbetrag nachträglich auszuführen, ist jetzt ausgenutzt worden, darüber hinaus ist die tatsächliche Quote Englands auf 51 % gesteigert worden.

Vorbereitungen zur Eigenerzeugung bisher eingeführter Waren. Die Arbeiten der Kommission, die im September des Jahres zur Untersuchung der Möglichkeit zur Produktionserweiterung gebildet wurden, sollen günstig fortschreiten und bereits in absehbarer Zeit gewisse praktische Auswirkungen haben. Für die Neueinrichtung von Industrien sollen Orte mit besonders hoher Arbeitslosigkeit bevorzugt werden. Die Aussichten für Neugründungen sind günstig, da der schwedische Kapitalmarkt die Finanzierung ohne größere Schwierigkeiten durchführen könnte. Welche Neuanlagen in Frage kommen, steht noch nicht fest.

Finnland

Erhöhte Schnittholzausfuhr. Die Ausfuhr von Schnittholz aus Finnland hat sich in der Zeit vom Januar bis Oktober 1934 nicht unbedeutend gesteigert; sie betrug nach den wichtigsten Abnahmestaaten: (Großbritannien, Deutschland, Belgien, Frankreich, Spanien) 686 761 gegenüber 653 621 Standards Januar—Oktober 1933. Gestiegen ist die Ausfuhr nach Großbritannien (von 478 856 auf 525 000 Standards) und dem Deutschen Reich (von 26 168,9 auf 64 634 Standards), während die Ausfuhr nach Belgien, Frankreich und Spanien zurückgegangen ist.

Gründung des belgisch-finnländischen Wirtschaftskomitees. Die bereits angekündigte Gründung des belgisch-finnländischen Wirtschaftskomitees ist jetzt in Brüssel unter Führung des „Zentralkomitees der Industrie" vollzogen worden. Zur Förderung der gegenseitigen Wirtschaftsbeziehungen soll eine Zeitschrift herausgegeben, eventuell ein ständiger Vertreter des Komitees in Finnland bestellt werden.

Estland

Stand der Eierausfuhr. Estland hat in diesem Jahr bisher 34,1 Mill. Hühnereier gegenüber 22,4 Mill. im Vergleichszeitraum im Vorjahre ausgeführt (Steigerung 55,6 %). Davon übernahmen England 19,0 Mill., das Deutsche Reich 10,9 Mill., die Schweiz 2,2 Mill., die Tschechoslowakei 1,9 Mill. Stück.

Steigerung der Bankeinlagen. Die Einlagen bei den Aktienbanken und größeren Genossenschaftsbanken sind im Oktober unbedeutend auf 62,1 Mill. Kr. gestiegen. Im Zeitraum eines Jahres betrug die Steigerung 11 Mill. Kr. (Stand am 1. 11. 1933 50,1 Mill. Kr.), vornehmlich infolge der Anlage der Kassenreserven kleinerer Banken bei größeren Instituten. Die Liquidität der Banken hat weiter zugenommen; die Kredite wiesen im Oktober ebenfalls eine Steigerung auf.

Lettland

Ankauf von Gerste durch den Staat. Auf Beschluß des Ministerrats soll außer Roggen und Weizen jetzt auch Gerste vom Landwirtschaftsministerium angekauft werden. Der Grundpreis soll 160 Ls. pro Tonne betragen und entsprechend der Güte der Gerste eine gewisse Steigerung bezw. Senkung erfahren können.

Zuckerernte und -Ausfuhr. Die Zuckerrübenernte erreicht rd. 325 000 t, die Zuckererzeugung wird schätzungsweise 50 000 t betragen. Damit ist nicht nur der Eigenbedarf gedeckt, sondern wahrscheinlich sogar die Ausfuhr von Zucker nach den Nachbarstaaten Estland, Litauen und Finnland möglich.

Verrechnungsverkehr mit Schweden. Nachdem sich die Warenausfuhr Lettlands nach Schweden u. a. infolge der Gründung einer schwedisch-lettischen Handelskammer in Riga, erheblich gesteigert hat, sind jetzt auf schwedische Anregung Verhandlungen über ein Verrechnungsabkommen aufgenommen worden, um dadurch den Bezug schwedischer Waren durch Lettland zu steigern.

Litauen

Standardisierung von Flachs und Werg. Die litauische Regierung hat ein Gesetz über die Standardisierung des zur Ausfuhr bestimmten Flachses und Wergs erlassen.

Die litauische Zuckerwirtschaft. Nachdem die diesjährige Zuckerernte über Erwarten gut ausgefallen ist, hat die Regierung bis auf weiteres die Einfuhr von Zucker nach Litauen gesperrt. Man erwartet eine Jahresproduktion von 100 000 t Zuckerrüben mit 18—19 % Zuckergehalt. Einheimischer Zucker soll wie im Vorjahr nur bis Schaulen geliefert werden, während westlich davon englischer Zucker abgesetzt werden soll.

Die Zuckerfabrik Mariampol wird in dieser Kampagne insgesamt 100 000 Sack Zucker herstellen; ihre Aktionäre haben, nachdem der jetzt veröffentlichte Bericht für 1933/34 einen Reingewinn von rd. 1 Mill. Ls. ausweist, den Bau einer zweiten Zuckerfabrik beschlossen.

Oesterreich

Erhöhte Zuckerkampagne. Der Ertrag der diesjährigen Zuckerkampagne wird auf 2,2 Mill. dz (1933 nur 1,7 Mill.) geschätzt, so daß Oesterreich erstmalig von der ausländischen Zuckerindustrie unabhängig wird. Die Zuckerfabriken arbeiten mit voller Leistungsfähigkeit; die Errichtung einer achten Zuckerfabrik unter Mitwirkung der bestehenden Fabriken ist beschlossen worden.

Aenderung des Handelsvertrages mit der Schweiz. Zwischen Oesterreich und der Schweiz ist vereinbart worden, daß die Schweiz auf die Zollbindungen für elektromedizinische und Röntgenapparate verzichtet, wofür Oesterreich Erleichterungen bei der Einfuhr von Hutgeflechten aus der Schweiz gewährt.

Beginn der Verhandlungen mit Italien. Am 27. 11. sind die Verhandlungen mit Italien aufgenommen worden, wobei zunächst die Lieferungen Oesterreichs (Kraftwagen, Edelstahl, Roheisen, Draht, Werkzeuge) erörtert werden soll. Es besteht die Aussicht, daß italienische Kraftwagen in Oesterreich (Steyr) montiert werden.

Die Holzausfuhr nach dem Deutschen Reich. Oesterreichs Holzausfuhr nach dem Deutschen Reich, die durch Obst- bezw. Kohlelieferungen kompensiert werden soll, ist durch das Clearing-Abkommen vom 10. August 1934 und der deutschen Einfuhrregelung vom 24. September geregelt. Die Schwierigkeiten bei der Anwendung dieser Bestimmungen, die zum Teil durch Arbeitsüberlastung der deutschen Ueberwachungsstellen entstanden, sind jetzt durch neue Verhandlungen behoben worden.

Roggeneinfuhr aus Litauen. Nach dem Muster des Abkommens mit Polen ist vereinbart worden, daß Litauen als Ersatz für sein nicht ausnutzbares Schweinekontingent 70 000 t Roggen nach Oesterreich liefert. Oesterreichs diesjährige Roggenernte ist mit 600 000 t um 60 000 t geringer als im Vorjahre, so daß sich der Einfuhrbedarf erhöht. Ungarn, das bisher der Hauptlieferant für Roggen war, wird künftig Weizen liefern.

Die Ausfuhr von Leder und Lederwaren. Die Ausfuhr von Leder ist in den ersten neun Monaten des Jahres gegenüber dem gleichen Zeitraum des Vorjahres von 16 130 auf 12 631 dz zurückgegangen, der Wert blieb mit 10,3 Mill. S. ziemlich unverändert (10,9 Mill. S. im Vergleichszeitraum 1933). Am stärksten betroffen ist die Ausfuhr von Sohlleder, geringere Einbußen haben gewöhnliches Rindsleder und Handschuhleder erfahren; die Ausfuhr von Kalb- und Ziegenleder weist sogar eine kleine Steigerung auf. Die Ausfuhr von Schuhen ist von 704 000 auf 864 000 S. gestiegen, beträgt aber nur noch einen geringen Teil der Ausfuhr früherer Jahre (1930 rund 12 Mill. S.). Das gilt auch für die Ausfuhr sonstiger Lederwaren, die von 4,5 auf 5,4 Mill. S. gestiegen sind (1930 noch 15 Mill. S.). Die Ausfuhr von Lederwaren verteilt sich auf eine große Zahl von Ländern; Hauptabnehmer sind die Vereinigten Staaten, die Schweiz, Frankreich und das Deutsche Reich.

Tschechoslowakei

E. D. **Der Außenhandel im Oktober nach Ländern.** Die Länderstatistik des tschechoslowakischen Außenhandels im Oktober zeigt allgemeine Erweiterung der Handelsumsätze im Verkehr mit den wichtigsten Partnerstaaten. Die Einfuhr ist im Vergleich mit dem Vormonat um über 86 Mill. Kc. angewachsen. Eine Verminderung des Volumens ist außer im Verkehr mit dem Deutschen Reich (83,3 Mill. Kc.) nur noch gegenüber Rumänien (18 Mill. Kc.), Jugoslawien (3,2), China (2,3), Aegypten (1,4), Argentinien (1,6), Australien (1) und in geringerem Umfange im Verkehr mit Sowjetrußland und Japan festzustellen.

Die Ausfuhr hat sich gegen September nur um etwa 28 Mill. Kc. verringert. Einer Ausfuhrminderung nach dem Deutschen Reich um fast 97 Mill. Kc, nach Rumänien um 23, Jugoslawien 6 Mill. und kleineren Rückgängen im Verkehr mit Griechenland und China steht eine Ausfuhrzunahme auf anderen Märkten um über 90 Mill. Kc. gegenüber.

Im Verkehr mit dem Deutschen Reich hat sich — wie schon gemeldet wurde — im Oktober zum ersten Male nach längerer Zeit wieder ein Einfuhrüberschuß von etwa 12 Mill. Kc. ergeben. Der Handel mit Polen blieb ziemlich stetig, einer Einfuhrsteigerung um 0,5 steht eine Ausfuhrsteigerung um 1,2 Mill. Kc. gegenüber. Der Verkehr mit Oesterreich blieb aktiv, wobei die Ausfuhr um 2,6, die Einfuhr um 4,2 Mill. Kc. gestiegen ist. Mit Ungarn hat sich ein kleiner Einfuhrüberschuß ergeben, ebenso mit Rumänien und Jugoslawien. Mit Bulgarien hat sich die Einfuhr und etwas stärker auch die Ausfuhr gehoben. Die Handelsbilanz mit Frankreich hat sich im Oktober erheblich günstiger gestaltet, was allerdings nur der saisonmäßigen Zunahme der Ausfuhr zuzuschreiben ist, die von 23 (i. V. 22) Mill. Kc. im September auf 31 (30) Mill. Kc. im Oktober stieg. Allerdings hat sich auch die Einfuhr leicht von 32 (41) auf 33 (40) Mill. Kc. erhöht. Die Ausfuhr nach Belgien ist um fast 11 Mill. Kc. gestiegen, die Einfuhr aus Belgien um rund 5 Mill. Kc. Einfuhr und Ausfuhr im Verkehr mit England haben sich fast gleichmäßig um 4,8 bzw. 5 Mill. Kc. erhöht. Die Einfuhr aus Italien ist stärker (+5,2 Mill.) als die Ausfuhr (+2,4 Mill.) gestiegen.

Ein stärkerer Ausfuhrgewinn (7,3 Mill.) ist dagegen im Handel mit Holland zu verzeichnen, die Einfuhr nahm um 1,2 Mill. Kc. zu.

Russenaufträge für die Eisenindustrie. Die Maschinenfabriken und Eisenwerke haben weitere Russenaufträge erhalten, u .a. die Brünner Werke einen Auftrag auf 2 Turbinen mit Zubehör (3 Mill. Kc.), Karlsbader Werke einen solchen mit Walzmaterial (4,5 Mill. Kc.). Ueber weitere Aufträge wird verhandelt. Der Abschluß eines Kreditabkommens würde die Liefermöglichkeiten nach Rußland erheblich steigern, in diesem Falle könnte die tschechoslowakische Industrie Aufträge im Wert von 100 bis 150 Mill. Kc. hereinnehmen.

Das steigende Interesse am russischen Geschäft zeigt sich u. a. auch in den Reisen einzelner Industrieller nach der UdSSR.; die angekündigten Massenexkursionen werden allerdings vorläufig noch nicht durchgeführt werden.

Kompensationsgeschäft mit Ungarn. Die mit Ungarn vereinbarten Holzkontingenten sind von der Rgierung genehmigt worden; die Genehmigung der ungarischen Regierung wird erwartet. Die Vereinbarungen sollen bis Ende Februar 1935 gelten. Der Wert des Holzkompensationsgeschäftes beträgt 6,37 Mill. Kc.; es handelt sich um 1000 Waggons Brennholz, 32 000 cbm Rundholz, 5 000 cbm Grubenholz, ferner Grubenschwarten, weiches Schnittholz, Holzkohle und Eschenschnittholz.

Das geplante Kompensationsgeschäft in Mais (1750 Waggons im Wert von rd. 10 Mill. Kc.) gegen Holz, Holzkohle Industrieerzeugnisse und Textilwaren der Tschechoslowakei ist dagegen nicht zustande gekommen, da die ungarische Regierung für Mais die Bezahlung in Devisen verlangt.

Wirtschaftsverhandlungen. Anfang Dezember werden in Berlin Verhandlungen mit Belgien über weitere Kontingente aufgenommen werden.

Im Rahmen der Verhandlungen über den Zahlungsverkehr zwischen der Tschechoslowakei und Griechenland sind Verhandlungen über Warenkontingente aufgenommen worden.

Ungarn

Wirtschafts- und Verkehrsbeziehungen mit Italien. In Budapest erwartet man Vertreter der italienischen Industrie, die dem Warenaustausch zwischen Ungarn und Italien neue Wege eröffnen sollen. Von italienischer Seite sollen bereits eingehende Pläne vorliegen. Vor kurzem ist das bei dem letzten Besuch des ungarischen Ministerpräsidenten in Rom vereinbarte Abkommen zwischen Ungarn und Italien unterzeichnet worden, wonach der ungarische Warenaustausch künftig hauptsächlich über Fiume geleitet werden soll. Das Abkommen entspricht dem zwischen Italien und Oesterreich geschlossenen Vertrage über den Warenverkehr Oesterreichs über Triest.

Durchführung der Handelsvereinbarungen mit dem Deutschen Reich. Es ist vereinbart worden, daß im Laufe des nächsten Jahres das Deutsche Reich insgesamt 1000 Waggons Fett und 150 Waggons Speck in monatlichen Teillieferungen aus Ungarn abnehmen wird. Entsprechende Vereinbarungen sind über die Lieferungen von Rindvieh getroffen worden.

Rumänien

Die Viehausfuhr Januar bis September 1934. In den ersten neun Monaten des Jahres hat Rumänien ausgeführt (Zahlen für die Zeit des Vorjahres in Klammern): Rinder 27 848 (11 127), Schweine 94 910 (47 993), Pferde 539 (50), Schafe 47 784 (—) Stück, Frischfleisch 53 (451,5), Bacons 750 (—) t. Die Steigerung der Ausfuhr ist auf die erhöhte Ausfuhr nach dem Deutschen Reich, Italien, England, Griechenland, Palästina und Syrien zurückzuführen, der Rückgang der Schweine- und Frischfleischausfuhr war durch geringeren Absatz nach der Tschechoslowakei, Oesterreich, Frankreich und Aegypten bedingt. Einen teilweisen Ersatz für den Ausfall bei der Frischfleischausfuhr bildet die erhöhte Baconausfuhr nach England.

Wiederaufnahme der Eisenbahn- und Postverbindung mit der UdSSR. Zur Wiederherstellung der Verkehrsverbindungen zwischen Rumänien und der UdSSR. ist beschlossen worden, die Eisenbahnstrecken wieder herzustellen, um den Bahnverkehr zwischen beiden Ländern möglichst bald aufnehmen zu können. Die Arbeiten zur Wiederherstellung der Telefonverbindungen zwischen Rumänien und der UdSSR. sind bereits beendet, der Post- und Telegraphenverkehr ist bereits aufgenommen worden.

Verlängerung des Verrechnungsabkommens mit dem Deutschen Reich. Das zwischen der rumänischen Nationalbank und der Reichsbank bestehende Verrechnungsabkommen, das zum 1 .12. 1934 gekündigt war, ist bis auf weiteres verlängert worden.

Geringe Abschlüsse am Erdölmarkt. Infolge der Unklarheit, die über die Anwendung der neuen Einfuhrordnung herrscht, werden auf dem rumänischen Erdölmarkt nur geringe Abschlüsse getätigt. — Die tägliche Erdölerzeugung beträgt zurzeit durchschnittlich 2500 Waggons.

Kündigung sämtlicher Handelsverträge. Der Wirtschaftsausschuß der Regierung hat beschlossen, sämtliche Handelsverträge zu kündigen und Verhandlungen über neue Verträge einzuleiten. Grundlage der neuen Verträge soll die Bestimmung sein, daß Einfuhr nur zu 60 % vorheriger Ausfuhr gestattet ist.

Englische Forderungen in Rumänien. Nach Feststellungen der britischen Handelskammer in Bukarest betragen die rückständigen Forderungen englischer Exporteure 2,2 Mill. Pfund (davon 1 Mill. aus dem Jahre 1933). Die Kammer schlägt vor, den englischen Exporteuren zu gestatten, ihre gesperrten Leihguthaben bezw. Pfund-Forderungen zum Ankauf rumänischer Waren zu verwenden und den Erlös für diese Ausfuhr ohne Einschaltung der rumänischen Nationalbank zur Abdeckung der alten Forderungen zu verwenden. Die englischen Exporteure wollen gegebenenfalls auf die Exportprämie verzichten und ferner die Ausfuhr auf 6 bis 12 Monate verteilen, um eine Belastung der rumänischen Zahlungsbilanz zu vermeiden. Die Kammer berechnet den Nachlaß, der sich einschließlich des Zinsverlustes, bei dieser Regelung für die rumänischen Schuldner ergeben würde, auf mindestens 25 % der ursprünglichen Forderungen.

Südslawien

Rückzahlung der bäuerlichen Schulden. Die Rückzahlung der auf 6 Milliarden Dinar geschätzten Agrarschulden hat auf Grund des Gesetzes zum Schutze der Landwirtschaft am 15. November begonnen. Die Rückzahlung soll in 12 Jahren erfolgen. In Wirtschaftskreisen war die Spannung sehr groß, ob die Bauern ihre Verpflichtungen erfüllen würden. Nach bisher vorliegenden Nachrichten haben in der Wojwodina 60 % der Schuldner mit der Rückzahlung begonnen; in einzelnen Ortschaften beträgt dieser Prozentsatz sogar 99 %.

Baupläne der Stadt Agram. Die Stadt Agram erwägt zurzeit verschiedene Baupläne, von denen wahrscheinlich einige bereits im kommenden Jahre verwirklicht werden. Geplant sind u. a.: Ausbau des Straßenbahnnetzes und Errichtung eines Depots mit Werkstatt zum Bau von Straßenbahnwagen, Bau eines großen Krankenhauses (Kosten 30 Mill. Dinar), sowie Errichtung eines neuen Wasserwerks (Kosten 50 Mill. Dinar).

Bulgarien

108 Mill. Lewa Ausfuhrüberschuß im Oktober. Nach vorläufigen Berechnungen ist Bulgariens Einfuhr im Oktober um 16,32 Mill. Lewa (8 %) auf 210,69 Mill. Lewa gesunken, während die Ausfuhr um 40 Mill. (9 %) auf 300 Mill. Lewa gestiegen ist. Mit 105,5 Mill. Lewa war der Ausfuhrüberschuß im Oktober mehr als doppelt so hoch als im September. Die wichtigsten Ausfuhrgüter waren im Oktober (Zahlen für September in Klammern): Tabak 92 (50) Mill. Lewa, Weintrauben 62 (70) Mill. Lewa, Eier 47 (52) Mill. Lewa, Schaffelle 10 (7) Mill. Lewa; die Ausfuhrsteigerung war also hauptsächlich auf die gegenüber dem September fast verdoppelte Tabakausfuhr zurückzuführen. Der Wichtigste Abnehmer war das Deutsche Reich, das bulgarische Ausfuhrwaren, vor allem Tabak und Weintrauben, im Wert von 148,78 Mill. Lewa = rd. 50 % der bulgarischen Gesamtausfuhr abnahm; es lieferte rund 40 % der bulgarischen Einfuhr (73,8 Mill. Lewa), meistens Textilwaren, Metalle und Maschinen.

Tabakernte 1934. Die diesjährige Ernte, deren Qualität als „über mittel" bezeichnet wird, wird voraussichtlich 18 000 t nicht übersteigen. Die Absatzaussichten sind günstig, da die Restbestände aus früheren Ernten durch die Kompensationsgeschäfte gegen deutsche Waren geräumt worden sind. Die Käufe aus der neuen Ernte haben Ende November in mäßigem Umfange eingesetzt.

Staatsmonopol für Leichtöle. Der Ministerrat hat die Einführung eines Staatsmonopols für leichte Mineralöle beschlossen; das Monopol betrifft auch die Rohöle und Rohstoffe, aus denen leichte Mineralöle gewonnen werden können.

Der Danziger Lebensmittelhandel

Mitteilungen des Vereins der Kolonialwarenhändler Danzig

Verantwortlich für diesen Teil Dr. Hans Acker, Danzig

Die Lehrlingsausbildung im Lebensmittelhandel

Um das von der nationalsozialistischen Wirtschaftsgesinnung geforderte Leistungsprinzip und eine Leistungssteigerung im Interesse der ganzen Volksgemeinschaft zu verwirklichen, haben die Deutsche Angestelltenschaft Bezirk Danzig und der Verein der Kolonialwarenhändler Danzig einheitliche Richtlinien für die Lehrlingsausbildung in Betrieben des Danziger Nahrungs- und Genußmitteleinzelhandels geschaffen.

Diese „Richtlinien" sollen den Zweck haben, sach- und fachkundige Träger des Berufsstandes zu erziehen, sie zu wertvollen Mitarbeitern in der deutschen Volksgemeinschaft zu machen und ihnen insbesondere ein tiefgehendes Verständnis für die Aufgaben ihrer Berufstätigkeit und ihrer Verantwortung gegenüber der Gesamtheit zu vermitteln.

Bis zur gesetzlichen Neuregelung der Lehrlingsausbildung im Handelsgewerbe sind die nachverzeichneten Richtlinien für die Ausbildung und das Verhältnis zwischen Lehrherrn und Lehrling im Geschäftsbereich des Vereins der Kolonialwarenhändler Danzig maßgebend.

Die im Verein der Kolonialwarenhändler Danzig zusammengeschlossenen Kaufleute sind daher verpflichtet, die „Richtlinien" in jedem Lehrvertrag aufzunehmen. Die Deutsche Angestelltenschaft und die Hitler-Jugend werden bei ihrer Berufsberatung auf diese Tatsache besonders hinweisen und die Erziehungsberechtigten der eine kaufmännische Lehre Suchenden dazu anhalten, Lehrverträge im Bereich des danziger Nahrungs- und Genußmitteleinzelhandels nur dann abzuschließen, wenn die „Richtlinien" darin enthalten sind.

Der Verein der Kolonialwarenhändler Danzig und die Deutsche Angestelltenschaft haben sich bei der Aufstellung der „Richtlinien" insbesondere von dem Willen leiten lassen, die Erziehung eines brauchbaren Unternehmer-Nachwuchses sicherzustellen. Das setzt nach Auffassung der Beteiligten in erster Linie voraus, daß der Lehrherr in dem Lehrling den Willen und die Erkenntnis weckt, daß die Lehrausbildung Grundlage und Ausgangspunkt für seine spätere Entwicklung und für die anzustrebende Selbständigkeit sein muß.

Die „Richtlinien" sind im einzelnen folgende:

1. Wer kann als Lehrling eingestellt werden?

Im Hinblick auf die wichtigen Funktionen, die der Nahrungs- und Genußmitteleinzelhandel innerhalb der Volksgemeinschaft zu erfüllen hat, müssen die Bewerber folgende Voraussetzungen erfüllen:

a) Sie müssen bereit sein, ihren Beruf im Sinne der nationalsozialistischen Weltanschauung auszuüben.

b) Es muß mindestens eine abgeschlossene Volksschulbildung nachgewiesen werden.

c) Die Bewerber müssen ehrlich, aufgeweckt und peinlich sauber sein. Ordnungsinn, Arbeitsfreude, geistige Beweglichkeit, sowie ein höflicher und bescheidener Charakter sind weitere Voraussetzung.

d) Der Lehrling muß über eine gute Gesundheit verfügen. Geruch-, Geschmack- und Tastsinn dürfen nicht behindert sein.

e) Der Lehrling muß sich verpflichten, die Mitgliedschaft der D. A. (Deutschen Angestelltenschaft) und der H. J. (Hitler-Jugend) zu erwerben und an deren Berufsausbildungsmaßnahmen teilzunehmen.

2. Wer darf Lehrlinge ausbilden?

a) Nur solche Betriebsführer dürfen Lehrlinge annehmen, welche die nötigen persönlichen, moralischen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen. Die fachliche Eignung gilt dann als erwiesen, wenn der Betriebsführer selbst eine vollgültige Lehrzeit durchgemacht oder fünf Jahre ein Geschäft erfolgreich geleitet hat.

b) Großbetriebe, insbes. Filialbetriebe des Nahrungs- und Genußmitteleinzelhandels, dürfen Lehrlinge nicht annehmen. In Zweifilsfällen entscheidet die Ueberwachungsstelle.

c) Betriebe des Nahrungs- und Genußmitteleinzelhandels mit gesunder wirtschaftlicher und finanzieller Basis dürfen während der Dauer ihrer finanziellen Schwierigkeiten keine Lehrlinge einstellen.

3. Probezeiten.

Um dem Lehrherrn und dem Lehrling Gelegenheit zu geben, die Eignung des letzteren für den gewählten Beruf zu prüfen, wird eine Probezeit von drei Monaten vereinbart. Beiden Teilen steht das Recht zu, bis spätestens 14 Tage vor Ablauf der Probezeit von dem geschlossenen Lehrvertrag unter Angabe der Gründe fristlos zurückzutreten.

4. Dauer der Ausbildung.

Die Lehrzeit beträgt drei Jahre. Die Frage der Vergütung regelt die Betriebsordnung, soweit sie nicht durch Tarifordnungen bestimmt wird.

5. Art der Ausbildung.

Der Lehrling darf nur mit solchen Arbeiten beschäftigt werden, die unmittelbar zu seiner fachlichen Ausbildung gehören. Hierzu gehören auch die Reinhaltung des Arbeitsplatzes, geschäftsnotwendige Botengänge und Lagerarbeiten, die ihn mit der Führung des Warenlagers vertraut machen. In Betrieben, die mit Schankwirtschaften verbunden sind, darf der Lehrling nur während der gesetzlichen Verkaufszeiten für Einzelhandelsgeschäfte tätig sein.

6. Ausbildungsregeln.

Die nachstehenden Regeln bestimmen den Mindestumfang der Ausbildung. Die zeitliche Einteilung bleibt dem Lehrherrn, der Eigenart des Betriebes entsprechend, vorbehalten. Grundbedingung aber ist, daß der Lehrling in allen vorkommenden Arbeiten des Betriebes planmäßig unterrichtet und zum vollwertigen Gehilfen des Kaufmanns erzogen wird.

1. Lehrjahr:

Lagerarbeiten (Vorholen und Ausfüllen der Waren, Warenkunde, Warenpflege, Mithilfe bei der Wareneinkaufskontrolle) Beschäftigung im Laden (Mithilfe bei der Bedienung evtl. Führung von Nebenbüchern usw.); alles im Rahmen der bis dahin erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten, wobei diese Angaben lediglich Richtlinien darstellen, die je nach der Art des Betriebes diesem angepaßt werden können.

2. Lehrjahr:

Mithilfe im Verkauf (Innendekoration, Preisauszeichnung, Aufschnitt und Käseschneiden, Abwiegen, Bedienung der Kundschaft, Ausbildung in allen Verkaufsfragen, Herstellung kalter Platten, Zurichtung von Wild- und Geflügel, Dekoration).

3. Lehrjahr:

Selbständige Tätigkeit als Verkäufer (Einführung in die gesetzlichen Bestimmungen und Polizeiverordnungen, selbständige Kassenführung, Abrechnungskontrolle, Kontrolle des Warenein- und ausganges, Einkaufstechnik, Kalkulation, Steuer- und Lohnbuchführung, Kontokorrent, Geld- und Bankwesen, Statistik, Werbung).

7. Das Berufsleistungsbuch.

Als Beleg für die Ausbildung in den einzelnen Aufgabengebieten wird von den beteiligten Organisationen das Berufsleistungsbuch geschaffen. In diesem Buch, das vom Lehrherrn aufbewahrt wird, hat der Lehrherr mindestens halbjährlich genaue Eintragungen über den Ausbildungsgang zu machen. Diese Eintragungen sind dem Erziehungsberechtigten (gesetzlichen Vertreter des Lehrlings) mindestens halbjährlich zur Kenntnis vorzulegen. Die erfolgte Vorlage hat der Erziehungsberechtigte jeweils zu bescheinigen.

8. Zeugnis.

Das Zeugnis soll nicht nur Aufschluß über die persönliche Führung, die Kenntnisse und Fähigkeiten des Lehrlings geben, sondern soll auch die einzelnen Beschäftigungsarten, mit denen der Lehrling betraut wurde, nennen. Der Lehrherr hat den Lehrling zur Teilnahme an den Berufswettkämpfen der Hitler-Jugend anzuhalten und ihn zu verpflichten, sich nach beendeter Lehrzeit einer Gehilfenprüfung zu unterziehen. Berufsleistungsbuch und Zeugnis dienen als wichtige Unterlage für die Gehilfenprüfung.

9. Ueberwachungsstelle.

Die Vertreter des Vereins der Kolonialwarenhändler Danzig und der Deutschen Angestelltenschaft bilden unter Hinzuziehung eines Vertreters der Hitler-Jugend eine Ueberwachungsstelle, deren Geschäftsordnung durch den Verein der Kolonialwarenhändler Danzig und die D. A. festgelegt wird.

Die Ueberwachungsstelle ist verpflichtet, sich von Zeit zu Zeit Gewißheit über den ordnungsgemäßen Verlauf der Ausbildung zu verschaffen. Die Ueberwachungsstelle kann Lehrherrn oder Lehrlinge verwarnen, wenn sie ihren Pflichten nicht ausreichend nachkommen.

In Streitfällen über die Einhaltung der Richtlinien, sowie über allgemeine Ausbildungsfragen hat die Ueberwachungsstelle die Parteien des Lehrvertrages zu beraten, ihnen bei der gütlichen Beilegung des Streitfalles behilflich zu sein und evtl. ein schriftliches Gutachten über den Streitfall abzugeben.

Kommt die Ueberwachungsstelle in ihrem Gutachten zu der Auffassung, daß eine Verletzung der Richtlinien durch den Lehrherrn oder Lehrling vorliegt, so können die Vertragsparteien den Lehrvertrag fristlos lösen. Das schriftliche Gutachten der Ueberwachungsstelle dient als Beweismittel bei einer gerichtlichen Austragung des Streitfalles. In den Fällen, in denen das Lehrverhältnis aus schuldhaftem Verhalten des Lehrherrn gelöst wurde, haben die beteiligten Berufsorganisationen für die Ueberweisung des Lehrlings in einen anderen Betrieb zur Beendigung der Lehre zu sorgen.

Der Verein der Kolonialwarenhändler Danzig wird Betriebe, deren Inhabern durch die Ueberwachungsstelle schwere Verstöße gegen die Pflichten eines ordentlichen Kaufmanns nachgewiesen werden, als ungeeignet zur Ausbildung von Lehrlingen bezeichnen.

10. Soweit der Treuhänder der Arbeit andere, als die unter Ziffer 1—9 für die Regelung des Lehrlingswesens im Nahrungs- und Genußmitteleinzelhandel aufgestellten Bedingungen verfügt, treten diese an ihre Stelle.

Es wird bei dieser Gelegenheit darauf hingewiesen, daß der Verein der Kolonialwarenhändler Danzig für seine Mitglieder geeignete Lehrlinge des Kolonialwarenhandels vermittelt. Es wird gebeten, nur solche Lehrlinge einzustellen, die das entsprechende Befähigungszeugnis bzw. den Einschreibebrief (Anmeldebescheinigung) des Vereins der Kolonialwarenhändler Danzig und des Reichsverbandes Deutscher Feinkost-Kaufleute Gau Danzig vorzeigen können. Lehrlinge, die sich bei Mitgliedern um eine Stelle bewerben, sind zunächst an die Meldestelle dieser Vereine, Danzig, Langgasse 43/45, II, zu verweisen. Lehrlinge, die zur Zeit in Kolonialwarengeschäften tätig sind, sind ebenfalls der vorgenannten Meldestelle namhaft zu machen.

Die nächste Gehilfenprüfung findet Anfang Dezember statt. Diejenigen Lehrlinge, die ihre Lehrzeit mit dem 31. Dezember 1934 bzw. 31. Januar 1935 beenden, werden aufgefordert, sich umgehend zu der Gehilfenprüfng bei der Geschäftsstelle des Vereins der Kolonialwarenhändler anzumelden.

Wichtig!

Waagen, Gewichte und Maße rechtzeitig nacheichen lassen.

Auf Grund des § 11 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. 5. 1908 (R.G.Bl. S. 349) müssen alle Meß- und Wiegegeräte mit dem letzten Jahresstempel 32 noch vor Ablauf dieses Jahres nachgeeicht werden. Es ist daher dringend notwendig, sofort auf sämtlichen Waagen, Gewichten, Maßen und Meßapparaten die Jahresstempel genau nachzusehen und diejenigen Geräte, deren letzter Jahres-

stempel 32 oder noch älter oder unkenntlich ist, umgehend dem Staatlichen Eichamt in gut gereinigtem Zustande zur Nacheichung vorzulegen.

Große Waagen, Petroleumapparate und dergl. können auf besonderen Antrag am Gebrauchsort nachgeeicht werden. Neigungswaagen (Schnellwaagen) und festeingebaute Waagen müssen dagegen grundsätzlich am Gebrauchsort geprüft werden. Dazu ist rechtzeitig beim Eichamt schriftlich oder durch Fernruf 24997 ein Antrag zu stellen.

Bei Zuwiderhandlungen erfolgt in jedem Falle polizeiliche Beschlagnahme der unzulässigen Geräte und Bestrafung auf Grund des § 22 obigen Gesetzes.

Es wird noch besonders darauf hingewiesen, daß durch Verordnung des Senats vom 30. 6. 34 (G. Bl. 1934 S. 621) die Nacheichgebühren und Zuschläge für solche Meß- und Wiegegeräte, deren Nacheichfrist noch nicht überschritten ist, erheblich herabgesetzt worden sind, während nach Ueberschreitung der Nacheichfrist (Verjährung des Jahresstempels) die weit höheren Neueichgebühren und die doppelten Zuschläge bezahlt werden müssen.

Einheits-Richtpreise von Kolonialwaren

für sämtliche Bezirke des Vereins der Kolonialwarenhändler Danzig

gültig ab 7. Dezember 1934.

Lfd. Nr.	Waren	Menge	Preis G	Lfd. Nr.	Waren	Menge	Preis G
1	Pflaumen, getrocknet, 30/40 .	1 Pfd.	0,60	25	Speiseessig (lose)	1 Liter	0,25
2	„ „ 40/50 .	1 „	0,55	26	Doppelessig	„	0,40
3	Backobst, gemischt I	1 „	1,20	27	Brennspiritus (ohne Flasche) .	„	0,60
4	„ „ II	1 „	1,—	28	Waschseife (Riegelseife) I .	200 g.	0,18
5	Reis, Patna	1 „	0,30	29	„ „ II .	200 g.	0,15
6	„ Moulmain	1 „	0,25	30	Schmierseife (Naturkorn) I .	1 Pfd.	0,35
7	„ Burma	1 „	0,20	31	„ „ II .	1 „	0,30
8	Kaffee, gebrannter I/V . . .	1 „	3,60–1,40	32	„ (Terpentin) . .	1 „	0,50
9	Malzkaffee (Kathreiner) . . .	1 „	0,63	33	Soda	1 „	0,08
10	Gebrannte Gerste, lose, ausgewogen	1 „	0,18	34	Weizengrieß (Hartgrieß) grob	1 „	0,32
11	Kakao, lose I/V	1 „	2,00–1,00	35	Weizengrieß (Hartgrieß) mittel und fein	1 „	0,30
12	Margarine (Vitello)	1 „	0,80	36	Weizengrieß inländisch . . .	1 „	0,20
13	„ (Standard)	1 „	0,70	37	Gerstengrütze	1 „	0,15
14	Schmalz, ausländisch	1 „	0,70	38	Hafergrütze	1 „	0,24
15	Kunstspeisefett, in Würfeln (Gedania)	1 „	0,65	39	Haferflocken, ungepackt . .	1 „	0,20
16	Kokosfett in Tafeln	1 „	0,48	40	Schnittnudeln (lose)	1 „	0,26
17	Naturhonig(ohneGlas),inländ.	1 „	1,20	41	Fadennudeln	1 „	0,28
18	Kunsthonig	1 „	0,70	42	Makkaroni (lose)	1 „	0,40
19	Marmelade, offen, gangbarste Sorte	1 „	0,80	43	Weizenmehl 0000	1 „	0,17
				44	„ 000	1 „	0,15
				45	Speisesalz (Siedesalz)	1 „	0,15
20	Pflaumenmus (türkisch) . . .	1 „	0,60	46	„ (Steinsalz)	1 „	0,12
21	Syrup	1 „	0,30	47	Zucker, in Würfeln	1 „	0,75
22	Korinthen	1 „	0,65	48	Puderzucker	1 „	0,70
23	Sultaninen	1 „	1,00	49	Einmachzucker	1 „	0,60
24	Kartoffelmehl	1 „	0,16	50	Streuzucker	1 „	0,55

Zur Beachtung: Auf Grund der Dritten Verordnung zur Erhaltung und Vermehrung von Arbeitsgelegenheiten vom 15. 8. 1933 Abschnitt VIII, §§ 1 u. 2 (G. Bl. S. 387) in Verbindung mit der Anordnung des Preisprüfungskommissars vom 4. 6. 34 (St. A. I S. 229) behält sich der Verein der Kolonialwarenhändler Danzig vor, bei ungesunden Preisbildungen, insbesondere wirtschaftlich schädigenden Preisunterbietungen — auch soweit sie die übrigen, vorstehend nicht aufgeführten Waren betreffen — Anzeige beim Senat zu erstatten

Verkaufspreise von Weihnachtsartikeln

Nachstehend geben wir die Richtpreise für die hauptsächlichsten Weihnachtsartikel bekannt. Die Preise verstehen sich in Pfunden. Bei Abgabe mehrerer Pfunde ist ein Mengenrabatt auf Grund der Anordnung des Senats vom 11. August 1934 nicht statthaft.

Sizil. und rumän. Walnüsse	G 1,—
Vesuv-Walnüsse	G 1,10
Sorento-Walnüsse	G 1,10
Sizil. Haselnüsse	G 1,30
Giovanni-Haselnüsse	G 1,50
Paranüsse, extra medium.	G 1,40
Paranüsse, extra large	G 1,50
Eßkranzfeigen	G 0,60
Riesenmandeln I	G 2,60
Riesenmandeln II	G 2,40
Mandeln, handgewählt	G 2,20
Korinthen	G 0,65
Sultaninen	G 1,—
Succade	G 2,40
Honig, amerikan. (ohne Glas)	G 1,—
Kunsthonig	G 0,70
Puderzucker	G 0,70

Zur Verordnung zum Schutze des Einzelhandels

Der Tatsache, daß die Zahl der bestehenden Kolonialwaren- und Feinkostgeschäfte mit etwa 30 Prozent übersetzt ist und daher die Gesundung des gewerblichen Mittelstandes von einer allmählichen Zurückführung auf eine dem tatsächlichen Bedürfnis entsprechende Zahl der Verkaufsstellen abhängen wird, trägt die Senatsverordnung zum Schutze des Einzelhandels vom 3. Oktober 1933 in der Fassung vom 28. Juli 1934 Rechnung. Es ist ein Irrtum, wenn nun behauptet wird, das Verbot der Errichtung neuer Geschäfte fessele die Privatinitiative und verhindere insbesondere den kaufmännischen Nachwuchs, sich eine Existenz zu gründen. Denn abgesehen von der Möglichkeit der Eröffnungsgenehmigung durch den Senat im Einzelfalle, ist der natürliche Kreislauf durch die Zulässigkeit der Uebernahme einer bestehenden Verkaufsstelle gewahrt. Gerade diese letztere Möglichkeit, zumal wenn es sich um die Uebernahme durch einen gelernten Kaufmann handelt, ist eine wertvolle Ergänzung für die Bestrebungen des Gesetzgebers und muß daher besonders hervorgehoben werden.

Es ist anscheinend unter den Berufsgenossen noch nicht genügend bekannt, daß der Verein der Kolonialwarenhändler aus vorstehenden Gründen und, um insbesondere der kaufmännischen Jugend nach erfolgreicher Beendigung der Lehr- und Gehilfenzeit bei der Gründung einer Existenz behilflich zu sein, eine

Vermittlungs- und Prüfungsstelle

eingerichtet hat. Hier werden insbesondere bestehende Geschäfte, die erworben werden können, kostenlos nachgewiesen.

Es ist selbstverständlich, daß hierbei die Mitarbeit aller Berufsgenossen erforderlich ist. Es wird daher gebeten, daß bei dem zuständigen Bezirksleiter oder bei der Geschäftsstelle des Vereins der Kolonialwarenhändler Danzig, Langgasse 43/45 II, umgehend schriftlich anzeigt,

wer ein Kolonialwarengeschäft übernehmen will, oder wer sein bestehendes Kolonialwarengeschäft verkaufen will.

Ebenso sind Veränderungen des eigenen Geschäfts oder des Geschäfts eines anderen — z. B. räumliche Erweiterung; Uebernahme einer weiteren Verkaufsstelle; Uebernahme einer Verkaufsstelle durch eine andere Person unter Veränderung der Betriebsart; Aenderung in der Bezeichnung der Verkaufsstelle auf Geschäftsschildern, Geschäftspapieren, Werbeschriften, Anschlägen in- und außerhalb der Verkaufsräume und in Ankündigungen, wenn durch die geänderte Bezeichnung auf eine besondere Art der Preisstellung oder auf den Bezug der Waren von einem bestimmten Einkaufsunternehmen hingewiesen wird; Hinzunahme bisher nicht geführter Warengattungen; Geschäftsverlegungen, Verkauf, Neueröffnungen usw. — unverzüglich bei den obengenannten Stellen schriftlich und unter Angabe aller näheren Umstände zu melden.

Die Regelung der Verkaufszeiten vor Weihnachten

Für die erhöhte Beanspruchung der Verkaufsgeschäfte des Handelsgewerbes während der Zeit vor den großen Festen hatte der Senat nach den früheren oft sehr unterschiedlichen Regelungen eine vorläufig endgültige Regelung getroffen.

Nach dieser Regelung dürfen in diesem Jahre die Verkaufsgeschäfte an den Sonntagen, dem 16. und 23. Dezember, während der Zeit von 14 bis 18 Uhr offengehalten werden.

An den letzten 6 Werktagen vor Weihnachten (17. bis 22. Dezember einschl.) können die Verkaufsgeschäfte des Handelsgewerbes bis 19 Uhr offengehalten werden.

Am 24. Dezember (Heiligabend) schließen sämtliche offene Verkaufsstellen mit Ausnahme der Apotheken bereits um 17 Uhr.

Die Arbeitszeit der in offenen Geschäften beschäftigten Angestellten und Arbeiter darf auch bei verlängerter Verkaufszeit 8 Stunden täglich und 48 Stunden wöchentlich nicht überschreiten. Angestellte und Arbeiter unter 18 Jahren dürfen nicht in der Zeit zwischen 20 und 7 Uhr beschäftigt werden.

Im Interesse gleicher Wettbewerbsbedingungen und der Angestellten und Arbeiter ist es dringend notwendig, diese Verkaufszeiten sorgfältig innezuhalten. Im besonderen ist es dringend notwendig, bei der erhöhten Beanspruchung der Geschäfte nicht mit Ueberstunden zu arbeiten, sondern zusätzliche Aushilfskräfte einzustellen, um arbeitslosen Volksgenossen wenigstens aushilfsweise zu Arbeit und einem Weihnachtsverdienst zu verhelfen.

An die Käufer ergeht sowohl im Interesse der Verkaufsgeschäfte als auch der Arbeitnehmer die dringende Anregung, möglichst frühzeitig die Einkäufe zu erledigen.

Wichtige Bestimmungen über den Verkauf und sonstiges Inverkehrbringen von Fleischwaren

(Fortsetzung.)

In Läden, in denen der Verkauf von Fleischerzeugnissen den Hauptbestandteil des Unternehmens bildet (z. B. in Fleischwarenspezialgeschäften), dürfen nicht solche Erzeugnisse verkauft werden, die die Fleischerzeugnisse ungünstig beeinflussen können. In Läden, in denen der Verkauf dieser Erzeugnisse ein Nebenzweig des Unternehmens ist (z. B. in Kolonialwarengeschäften), müssen diese Erzeugnisse getrennt von den anderen Lebensmitteln aufbewahrt werden.

(In Läden, die Fleischerzeugnisse führen, darf mit Ausnahme von Schweinefleisch Fleisch nicht verkauft werden.) Die Verabfolgung von warmen Gerichten in den Verkaufsräumen von Fleischerzeugnissen darf nur in gesonderten Räumlichkeiten stattfinden, die den hierfür geltenden Vorschriften entsprechen.

In den Geschäften, in denen der Verkauf geschlachteten Geflügels und von Wild einen Nebenbetrieb des Unternehmens bildet (z. B. Feinkostgeschäfte), müssen diese Gegenstände an einer besonderen Stelle des Verkaufs- und Lagerraumes so aufbewahrt werden, daß sie mit anderen Lebensmitteln nicht in Berührung kommen. Das Aufhängen und Anbringen geschlachteten und gerupften Ge-

flügels und von Wild ohne Decke in den Türen oder an den Türen dieser Geschäfte ist verboten.

Der Hausierhandel mit Fleisch, Wild in Stücken und gerupftem Geflügel, mit Räucherwaren und anderen Fleischerzeugnissen auf Marktplätzen, Märkten, in Fleischbänken, auf Straßen, Höfen, in Häusern usw. ist verboten. Ausnahmegenehmigungen in besonderen Fällen (z. B. auf Jahrmärkten) kann die zuständige Polizeibehörde erteilen.

Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung (1. Oktober 1934) bestehenden Verkaufsstellen von Fleischerzeugnissen müssen den vorstehenden Erfordernissen bis zum 30. Juni 1937 entsprechen, widrigenfalls sie bis zur Erfüllung der Anforderungen geschlossen werden.

Die am 1. Oktober 1934 in Kellern befindlichen Verkaufsstellen von Fleischerzeugnissen, die allen anderen Vorschriften für diese Verkaufsstellen entsprechen, können auf Grund einer für jeden Einzelfall zu erlassenden Entscheidung des Senats der Freien Stadt Danzig während einer vom Senat bestimmten Frist in den Kellern verbleiben. Die Frist endet spätestens mit dem 1. Oktober 1939.

Der Senat kann ferner Ausnahmen bezüglich der Entfernung der Verkaufsstellen von den öffentlichen Aborten usw. für die bestehenden Verkaufsstellen zulassen. Auch hinsichtlich der Bestimmung, daß in Läden, die Fleischerzeugnisse führen, mit Ausnahme von Schweinefleisch, Fleisch nicht verkauft werden darf, sind Ausnahmegenehmigungen des Senats möglich. Auch für diese Erleichterungen gilt jedoch als äußerster Termin der 1. Oktober 1939.

Die Uebertretung der vorstehend aufgeführten Bestimmungen wird nach den Vorschriften des Gesetzes über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen vom 27. 3. 1930 mit Geldstrafe oder Gefängnis oder beiden Strafen bestraft.

Zur Beachtung!

Am Schlusse der ersten Seite unserer Mitteilungen (Seite 734 dieser Zeitschrift) werden alle Mitglieder des Vereins der Kolonialwarenhändler zur Mitarbeit aufgefordert. Wir denken uns das so, daß die Mitglieder in einer für die Veröffentlichung geeigneten, sachlichen Form Wünsche, Anregungen oder Vorschläge zur Beseitigung von Mißständen allgemeiner Art schriftlich bei der Geschäftsstelle, Langgasse 43/45 II, einreichen. Anonyme Einsendungen werden nicht berücksichtigt. Die Veröffentlichung geschieht alsdann unter einer besonderen Rubrik „Stimmen des Einzelhandels". Namensnennung erfolgt auf Verlangen des Einsenders. Wir weisen ferner noch auf die Möglichkeit für unsere Mitglieder hin, unter der besonderen Rubrik „Fragekasten" Auskunft über Berufsfragen zu erhalten, die unter Chiffre an die Geschäftsstelle zu richten sind.

Stimmen des Einzelhandels.

(Für diese Rubrik übernimmt die Redaktion nur die Verantwortung für die Form, nicht für den Inhalt.)

Zulassung, Eröffnung und Uebernahme von Kolonialwarengeschäften.

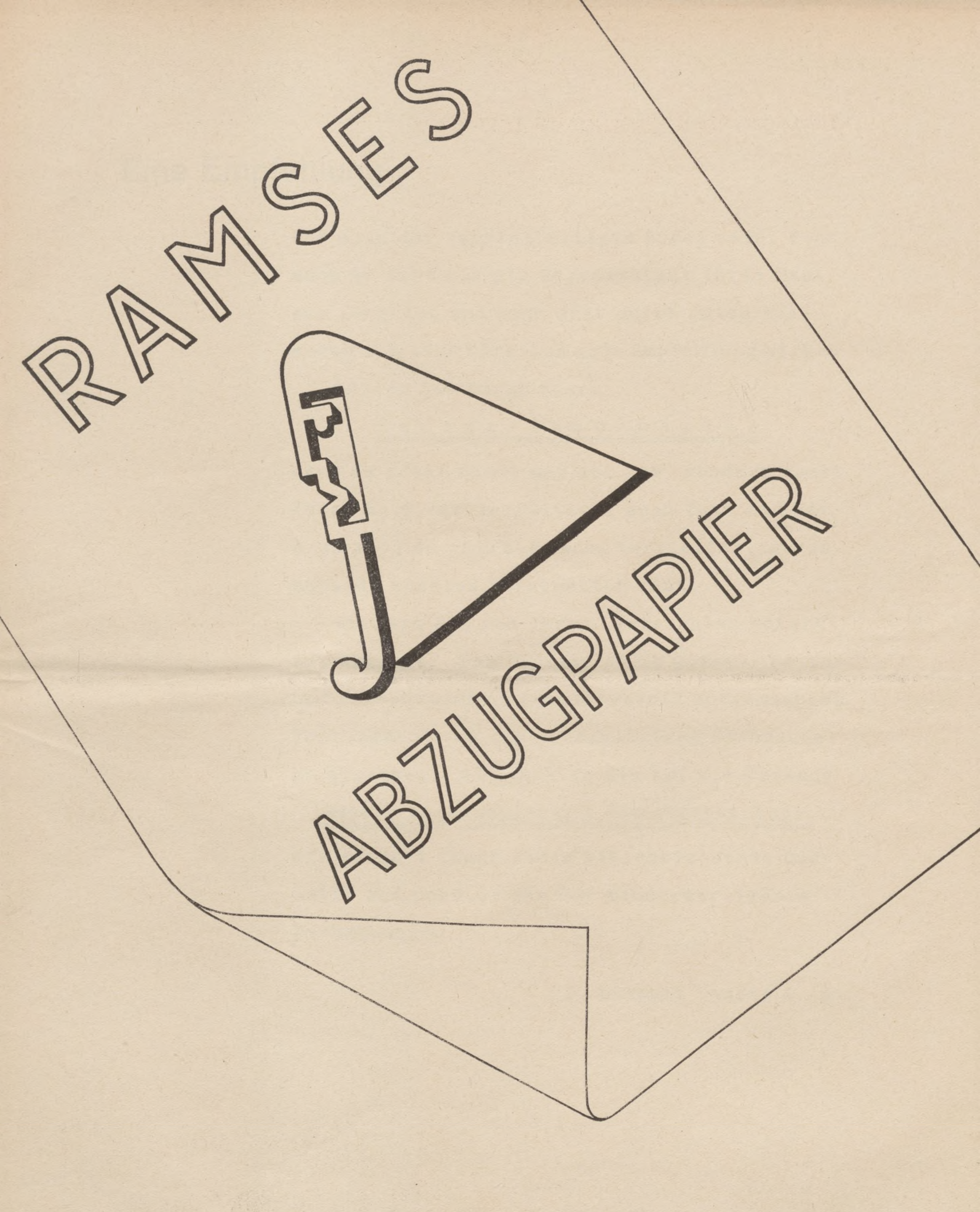
Diese drei Worte sind es wert, daß man sie näher unter der Lupe betrachtet. Denn erstens unsere eigenen Kollegen, zweitens vor allen Dingen, die es werden wollen und auch drittens die Amtsstellen gehen meiner Meinung nach hierüber etwas leicht hinweg. Es war in früheren Zeiten so, daß jeder, der seinen Beruf verfehlte, oder in seinem eigenen Beruf nicht recht vorwärts kam, oder aber aus der Beamtenlaufbahn aus irgend welchen Gründen abgebaut wurde, schnurstraks ein Kolonialwarengeschäft eröffnete. Dieses große Uebel hat sich im Laufe der Jahre so eingebürgert, daß die Zunahme dieser Art Kolonialwarengeschäfte überhand genommen hat, woran wir heute ganz besonders kranken.

Unsere gelernten Kollegen wurden durch eine Unmenge von kleinen und kleinsten Geschäften, die meistens mit einer Rolle begannen, Obst zunahmen, Kohlen, Holz, Gemüse etc. so überflutet, daß sie in der Tat nicht mehr existenzfähig sein konnten; denn nach geraumer Zeit nahmen diese ungelernten Geschäftemacher sämtliche Kolonialwaren auf. In allen anderen Branchen, sei es Drogerie, Fleischer, Bäcker, Schuster, Schneider etc., war es auch damals schon nicht so ganz einfach, sich dort als Ungelernter zu etablieren, denn ohne Lehrbrief ließen die Innungen so schnell keine Eröffnung zu. Die Lehrlinge, sowie auch die Gesellen mußten Prüfungen ablegen, und wie sieht es bei uns aus? Nur ganz wenige junge Kollegen haben sich in neuester Zeit einer Prüfung unterzogen. Es wäre unbedingt notwendig, bei den zuständigen Regierungsstellen darauf hinzuwirken, daß eine Eröffnung bzw. Uebernahme, oder überhaupt eine Zulassung zum Handel mit Kolonialwaren nur dann erteilt werden darf, wenn der Betreffende eine Lehrzeit, sowie eine geraume praktische Arbeitszeit in unseren Kollegenkreisen nachweisen kann. Hierdurch würden unsere alten ehrwürdigen Kollegen vor dem Ueberhandnehmen von Geschäften ein wenig geschützt werden, um dadurch ihren Verpflichtungen gegenüber den Steuer- bzw. anderen Behörden prompter nachkommen zu können, zumal die kleinsten Geschäfte in vielen Fällen gar keine Steuern bezahlen und dem Staat dadurch ja auch nichts nützen.

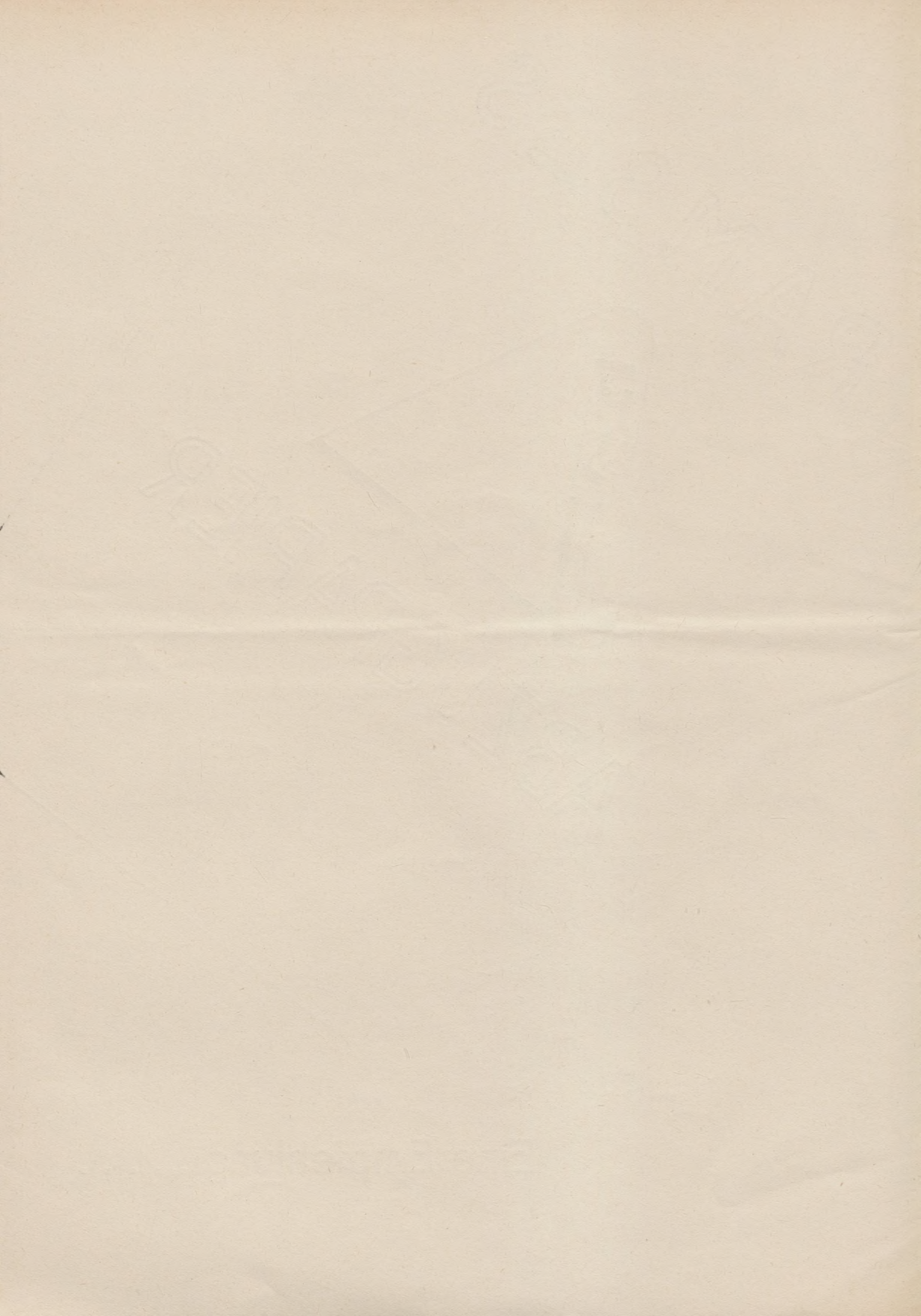
Ich hoffe, daß diese Anregungen sich mit den Ansichten meiner Kollegen im weitaus größten Maße decken und glaube auch, daß es zum Wohle des gesamten Kolonialwaren-Einzelhandels, sowie der ganzen Volksgemeinschaft ist, wenn die betreffenden Senatsstellen sich dieser Angelegenheit etwas mehr annehmen würden, denn es ist auch der größte Wunsch unseres obersten Führers Adolf Hitler, einen gesunden Mittelstand zu erhalten, weil nur durch die Gesundung des Mittelstandes (welchem wir ja angehören) eine Gesundung der Gesamtwirtschaft des deutschen Volkes erreicht werden kann.

Heinz Evers, Petershagen.

Druck von A. Schroth Danzig.



Eine Empfehlung . . . . .



Eine Empfehlung

muß auch der vervielfältigte Bogen sein, denn auch er wird als ein Repräsentant Ihres Hauses gewertet und kann erst durch gutes Aussehen als eine wirklich gute Empfehlung wirken

Wählen Sie darum unser

Ramses-Abzugpapier,

denn es sieht nicht nur gut aus, sondern spart Ihnen beim Vervielfältigen auch Zeit und Verdruß, weil es sich auf jedem Vervielfältigungsapparat mühelos verarbeiten läßt.

Fordern Sie von Ihrem Lieferanten sofort ein Angebot. Das Papier ist in Quart-, Folio- und Dinblättern in geschmackvoll aufgemachten Packungen durch den einschlägigen Fachhandel zu beziehen. Aber achten Sie auf die Packung

Ramses Abzugpapier mit dem Aegypterkopf,

sie gewährt Ihnen stets gleichbleibende Qualität und schützt Sie vor minderwertigeren Nachahmungen.

F. Lüdecke Danzig A.-G.

Vorlage ist unsere Lagersorte „Ramses-Abzug" Nr. 2136